

Sitzungsbericht

Nr. 80	Ausgegeben in Bonn am 25. März 1952	1952
--------	-------------------------------------	------

80. Sitzung

des Deutschen Bundesrates

in Bonn am 14. März 1952 um 10.00 Uhr

<p>Vorsitz: Ministerpräsident Kopf Schriftführer: Staatssekretär Dr. Koch</p> <p>Anwesend:</p> <p>Baden: Dr. Schühly, Innenminister</p> <p>Bayern: Dr. Oechsle, Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge Dr. Ringelmann, Staatssekretär Dr. Koch, Staatssekretär</p> <p>Berlin: Dr. Klein, Senator Dr. Haas, Senator</p> <p>(B) Bremen: Ehlers, Senator Wolters, Senator</p> <p>Hamburg: Dr. Nevermann, Bürgermeister Neuenkirch, Senator</p> <p>Hessen: Zinnkann, Staatsminister des Innern</p> <p>Niedersachsen: Kopf, Ministerpräsident Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr</p> <p>Nordrhein-Westfalen: Dr. Flecken, Minister der Finanzen Dr. Spiecker, Minister o. P. Dr. Amelunxen, Minister der Justiz</p> <p>Rheinland-Pfalz: Altmeier, Ministerpräsident Dr. Zimmer, Minister d. Innern u. Sozialminister Becher, Minister der Justiz Stübinger, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Dr. Finck, Minister für Unterricht und Kultus</p> <p>Schleswig-Holstein: Lübke, Ministerpräsident Sieh, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</p> <p>Württemberg-Baden: Ulrich, Innenminister</p> <p>Württemberg-Hohenzollern: Dr. Müller, Staatspräsident</p>	<p>Nachruf auf den verstorbenen Bundesminister für Wohnungsbau Wildermuth . . . 99 C</p> <p>Zur Tagesordnung 99 D</p> <p>Beschlußfassung: Die Punkte 19, 20, 22, 24, 26, 27 und 28 werden abgesetzt 99 D/100 A</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 (Haushaltsgesetz 1952) (BR-Drucks. Nr. 86/52) 100 A</p> <p>Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 100 A</p> <p>Dr. Ringelmann (Bayern) 101 C</p> <p>Beschlußfassung: Änderungsvorschläge und Bemerkungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, im übrigen keine Einwendungen 102 A/C (D)</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landeszentralbanken (BR-Drucks. Nr. 76/52) 102 C</p> <p>Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter . 102 C, 103 C, 103 D, 104 B</p> <p>Wolters (Bremen), Berichterstatter . . . 103 B</p> <p>Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium 104 A</p> <p>Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . 104 B</p> <p>Beschlußfassung: Änderungsvorschlag zur Präambel und Empfehlung gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, im übrigen keine Einwendungen 104 B/C</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 96/52) 104 C</p> <p>Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht- erstatter 104 C</p> <p>Wolters (Bremen) 105 A</p> <p>Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 78 GG in Verbindung mit Art. 105 Abs. 3 GG 105 C/D</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten (BR-Drucks. Nr. 95/52) 105 D</p> <p>Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 105 D</p> <p>Wolters (Bremen) 106 C</p>
--	---

(A) Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 78 GG in Verbindung mit Art. 105 Abs. 3 GG	106 D	Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	116 A	(C)
Entwurf einer Zweiten Verordnung über Zolländerungen (BR-Drucks. Nr. 82/52)	106 D	Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG	116 B	
Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter	106 D	Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (BR-Drucks. Nr. 98/52)	116 B	
Sieh (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	107 B	Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	116 B	
Wolters (Bremen)	107 D	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 78 GG in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG	117 B	
Neuenkirch (Hamburg)	108 A	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes (BR-Drucks. Nr. 97/52)	117 B	
Dr. Haas (Berlin)	108 B	Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	117 B	
Dr. Staab, Ministerialdirektor im Bundesernährungsministerium	108 C	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 78 GG in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG	117 C	
Sieh (Schleswig-Holstein)	108 D	Entwurf eines Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe (Vertragshilfegesetz) (BR-Drucks. Nr. 99/52)	117 D	
Beschlußfassung: Änderungsvorschläge gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes	109 C/D	Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	117 D	
Entwurf einer Grundsteuererlaßverordnung (BR-Drucks. Nr. 32/52)	109 D	Dr. Ringelmann (Bayern)	118 C	
Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	109 D	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	119 A	
Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen (gemäß Art. 80 Abs. 2 GG)	110 B	Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG	119 A/B	
Entwurf einer Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 110/52)	110 C	Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. V Nr. 5/52)	119 B (D)	
Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	110 C	Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	119 B	
Wolters (Bremen), Berichterstatter	111 B	Dr. Koch (Bayern)	119 D, 120 C	
Dr. Nevermann (Hamburg)	112 B	Altmeier (Rheinland-Pfalz)	120 B	
Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium	112 C	Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern)	120 C	
Sieh (Schleswig-Holstein)	112 D	Beschlußfassung: Der Bundesrat sieht zu den in BR-Drucks. V Nr. 5/52 unter I a bis c bezeichneten Verfahren von einer Äußerung ab und verzichtet auch auf eine mündliche Verhandlung. Zu dem unter II aufgeführten Verfahren beschließt der Bundesrat, gleichfalls von einer Stellungnahme Abstand zu nehmen 120 C/D		
Ulrich (Württemberg-Baden)	113 A	Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 85/52)	120 D	
Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen und Berichtigungen (gemäß Art. 80 Abs. 2 GG)	113 B/114 A	Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter	120 D	
Verkauf des ehemaligen Standortlazarets Heilbronn an die Stadt Heilbronn (BR-Drucks. Nr. 68/52)	114 A	Dr. Klein (Berlin)	121 B	
Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter	114 B	Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat spricht sich dahin aus, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf	121 C	
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen	114 B	Entwurf eines Gesetzes betr. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Gastarbeiter vom 23. November 1951 (BR-Drucks. Nr. 71/52)	121 D	
Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen (BR-Drucks. Nr. 75/52)	114 B	Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter	121 D	
Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	114 B	Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG	121 D	
Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat spricht sich dahin aus, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf	115 D			
Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der gerichtlichen Zuständigkeiten auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Strafrechts (Zuständigkeitsergänzungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 88/52)	115 D			

(A) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 62/52) 121 D
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 121 D
 Bleek, Staatssekretär im Bundesinnenministerium 122 B
 Sieh (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 122 C
Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 122 D/123 B

Entwurf eines Gesetzes über die **Sorge für die Kriegsgräber** (Kriegsgräbergesetz) (BR-Drucks. Nr. 94/52) 123 B
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 123 B
Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 123 C

Entwurf einer **Verordnung über die Verlängerung der Zuckungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1951** (BR-Drucks. Nr. 70/52) 123 C
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 123 D
 Stübinger (Rheinland-Pfalz) 123 D, 124 B
 Sieh (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 124 A
 Bleek, Staatssekretär im Bundesinnenministerium 124 B, 124 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 124 C

Entwurf einer **Verordnung zur Ergänzung der Verordnung NEM II/51 über Verwendungsbeschränkungen von Kupfer und Kupferlegierungen (Verordnung NEM I/52)** (BR-Drucks. Nr. 87/52) 124 C
 Wolters (Bremen), Berichterstatter 124 C
Beschlußfassung: Der Bundesrat stimmt dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Wirtschaftssicherungsgesetzes mit der Maßgabe zu, daß das Inkrafttreten auf den 1. April 1952 festgesetzt wird 124 D

Entwurf einer **Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung)** (BR-Drucks. Nr. 92/52) 124 D
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 124 D
Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 124 D/125 A

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951** (BGBl. I S. 307), (Antrag des Landes Berlin) (BR-Drucks. Nr. 117/52) 125 A
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 125 C
Beschlußfassung: Überweisung an den Ausschuß für innere Angelegenheiten 125 C
Nächste Sitzung 125 C

Die Sitzung wird um 10.05 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Kopf, eröffnet. (C)

Präsident **KOPF:** Ich eröffne die 80. Sitzung des Deutschen Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich die traurige Pflicht,

(die Anwesenden erheben sich)

des **Ablebens des Bundesministers für den Wohnungsbau Eberhard Wildermuth** zu gedenken, den ein plötzlicher Tod am 9. März aus der Vollkraft seines Schaffens herausgerissen hat. Der Verewigte wurde am 23. Oktober 1890 in Stuttgart geboren. Nach dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften nahm er am Weltkrieg 1914-1918 teil. 1925 wurde er als Bearbeiter für das Wohnungs- und Siedlungswesen in das Reichsarbeitsministerium berufen. 1928 trat er in den Vorstand der Deutschen Bau- und Bodenbank AG ein, dem er lange Jahre angehörte. Später übernahm er auch leitende Funktionen in der Wohnstätten- und Hypothekenbank AG und war maßgebend bei der Gründung und dem Aufbau der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten beteiligt. Am zweiten Weltkrieg nahm Wildermuth teil, wurde mehrfach verwundet und erhielt höchste Tapferkeitsauszeichnungen. 1946 aus der Gefangenschaft zurückgekehrt, übernahm er im Dezember des gleichen Jahres das damalige Staatssekretariat und spätere Ministerium für Wirtschaft des Landes Württemberg-Hohenzollern. Am 20. Dezember 1949 wurde er zum Bundesminister für Wohnungsbau berufen. In diesem Amt ist er, wie Sie alle wissen, mit besonderem Erfolg tätig gewesen. Ich habe bereits gestern bei der Beisetzung in Tübingen Gelegenheit genommen, in Ihrer aller Namen der Witwe des Entschlafenen das herzliche und aufrichtige Beileid des Bundesrates auszusprechen. Heute möchte ich in diesem Saale, in dem wir dem Dahingeschiedenen so oft in sachlicher und erfolgreicher Arbeit verbunden gewesen sind, namens des Bundesrates zum Ausdruck bringen, daß durch seinen Tod eine für uns schmerzliche Lücke entstanden ist. Er ist im Dienste seines Volkes, für das er Zeit seines Lebens mit allen seinen Kräften gearbeitet hat, gestorben. Sein Name wird für immer mit dem demokratischen Wiederaufbau in der Bundesrepublik verbunden bleiben, und auch der Bundesrat wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren. (D)

Sie haben sich zu Ehren des Verstorbenen von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Der Sitzungsbericht der 79. Sitzung liegt Ihnen vor. Beanstandungen sind nicht erfolgt; er ist genehmigt.

Wir kommen zu unserer heutigen **Tagesordnung**. Folgende Punkte werden von der Tagesordnung abgesetzt:

19. Entwurf von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Änderung und Ergänzung der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (BR-Drucks. Nr. 56/52),
20. Entwurf von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 74/52),
22. Entwurf einer Verordnung zur Überführung des Instituts für Angewandte Geodäsie in

- (A) Frankfurt am Main in die Bundesverwaltung (BR-Drucks. Nr. 54/52),
24. Entwurf einer Verordnung über Abgabentarife für den Nord-Ostsee-Kanal (BR-Drucks. Nr. 84/52),
26. Entwurf eines Gesetzes über Vergütungen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft in Württemberg-Baden (BR-Drucks. Nr. 83/52),
27. Behandlung des Entwurfes eines Gesetzes über den Vertrieb jugendgefährdender Schriften im Bundestag (BR-Drucks. Nr. 69/52),
28. a) Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen (BR-Drucks. Nr. 49/52),
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen im Straßenverkehr (StVZO) (BR-Drucks. Nr. 807/51).

Neu hinzugekommen ist der Punkt 29, der Ihnen auf der BR-Drucks. Nr. 117/52 vorliegt.

Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 (Haushaltsgesetz 1952) (BR-Drucks. Nr. 86/52).

(B) **Dr. FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Erst vor 14 Tagen haben wir hier zu einer Ergänzung des Nachtrags zum Bundeshaushalt 1951 Stellung genommen. In der heutigen Sitzung hat sich der Bundesrat mit dem Bundeshaushalt für das Rechnungsjahr 1952 zu befassen. Als Material dazu dient ihm die äußerlich recht kurze, inhaltlich jedoch recht bedeutsame BR-Drucks. Nr. 86/52. Zum beseren Verständnis dieser Vorlage eine kurze Bemerkung zur Vorgeschichte! Bekanntlich ist von dem **Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951** bisher nur der Hauptplan festgestellt. Der Nachtrag und die Ergänzung zum Nachtrag befinden sich, obwohl das Rechnungsjahr nahezu abgelaufen ist, noch im Stadium der parlamentarischen Beratung. Die Bundesregierung hat sich leider nicht in der Lage gesehen, während der langen Beratungen über den Haushaltsplan 1951 und seinen Nachtrag gleichzeitig den Haushaltsplan 1952 in der üblichen Form aufzustellen. Sie hat für diese Verzögerung im wesentlichen geltend gemacht, daß der Haushalt 1952 erst aufgestellt werden könne, wenn der Haushalt 1951 verabschiedet sei. Diese Begründung ist bei den Beratungen im Finanzausschuß nicht unwidersprochen geblieben. Es ist geltend gemacht worden, auch in den Ländern hätten sich die Beratungen über den Haushaltsplan eines laufenden Jahres oft über längere Zeiträume erstreckt; daneben sei jedoch der nächste Haushaltsplan vorbereitet und vorgelegt worden; was in den Ländern möglich sei, müsse auch beim Bund möglich sein.

Nach der Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ist nun die Bundesregierung bestrebt, spätestens im Rechnungsjahre 1953 rechtzeitig mit einem vollständigen Haushaltsgesetz an die parlamentarischen Körperschaften heranzutreten. Zur Erreichung dieses Zieles legt sie heute einen Entwurf vor, der bestimmt, daß der Haushaltsplan für

das Rechnungsjahr 1951, also Hauptplan mit Nachtrag und dessen Ergänzung, auch als Haushalt für das Rechnungsjahr 1952 gelten soll. Die Berücksichtigung etwa notwendiger Änderungen soll in einem Nachtrag gesetzlich festgelegt werden. Heute hat der Bundesrat also zu dem Vorschlag der Bundesregierung Stellung zu nehmen, ob der **Haushalt 1951 für die Haushaltsführung 1952 zunächst zugrundegelegt** werden soll. Im Finanzausschuß des Bundesrates sind gegen den Gesetzentwurf erhebliche Bedenken geltend gemacht worden. So ist z. B. auf die weitgehende **Ausschaltung des Bundesrates** hingewiesen worden. Die in § 4 Abs. 2 der Vorlage für den Bundesfinanzminister vorgesehene Ermächtigung ist als zu weitgehend bezeichnet worden. Die **Erstarrung von Haushaltssummen**, insbesondere bei den einmaligen und bei den Ausgaben des außerordentlichen Haushalts ist als sehr unerwünscht bezeichnet worden. Wenn der Finanzausschuß des Bundesrates sich in seiner Mehrheit dennoch darauf beschränkt hat, dem Bundesrat vorzuschlagen, nur einige schwerwiegende Bemerkungen zu äußern, im übrigen jedoch keine Einwendungen zu erheben, so hat er das getan, um den Herrn Bundesfinanzminister in seinem Bestreben zu unterstützen, den **Bundshaushalt 1953 rechtzeitig vorzulegen**. Bei der engen materiellen Verflechtung zwischen Bundes- und Länderfinanzen besteht ein vitales Interesse der Länder daran, vor Beginn jedes Haushaltsjahres zu wissen, wie sich der Bundeshaushalt für das nächste Rechnungsjahr gestalten wird. Ich gebe die Auffassung des Finanzausschusses des Bundesrates wohl richtig wieder, wenn ich sage: das vorliegende Ausnahmegesetz muß nun tatsächlich die einzige Ausnahme bleiben, und die Länder müssen erwarten, daß spätestens vom Rechnungsjahr 1953 ab der Bundeshaushalt so rechtzeitig aufgestellt wird, daß seine Verabschiedung vor Beginn des Rechnungsjahres 1953 möglich ist. (D)

Nun zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs! § 1 enthält den Grundsatz des Gesetzes, nämlich die Wiederholung des Haushalts für das Rechnungsjahr 1952. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz bestimmen die folgenden Paragraphen.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 ist für das Rechnungsjahr 1952 die entsprechende Anwendung des § 10 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1951 vom 7. Dezember 1951 vorgesehen. Bei der Beratung des Haushaltsgesetzes für 1951 haben die Länder gegen den § 10 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes für 1951, der die **Haftung für Zinsverbindlichkeiten der Bundespost und Bundesbahn** auf die Sondervermögen der Deutschen Bundespost und Bundesbahn beschränkt, erhebliche Bedenken geäußert, und zwar wegen möglicher Rückwirkungen dieser Bestimmungen auf die Bedienung der Sonderausgleichsforderungen durch die Bank deutscher Länder. Diese Bedenken sind in der letzten Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates wieder vorgetragen worden. Da jedoch der Vertreter der Bundesregierung erklärt hat, daß solche Auswirkungen auch im Rechnungsjahr 1952 nicht zu befürchten seien, glaubte der Finanzausschuß davon absehen zu können, dem Bundesrat zu empfehlen, seine früheren Bedenken in dieser Hinsicht förmlich zu wiederholen. In § 2 Abs. 2 sind die **monatlichen Abschlagszahlungen der Deutschen Bundespost** auf 13 Millionen DM festgesetzt worden. Im Finanzausschuß des Bundesrates wurde beanstandet, daß zur Nachprüfung der Höhe dieser

- (A) Abschlagszahlungen keine ausreichenden Unterlagen zur Verfügung standen. Da der Vertreter des Bundesfinanzministeriums jedoch erklärt hat, zu prüfen, ob diese Abschlagszahlungen beim Nachtrag zu dieser Vorlage erhöht werden können, ist davon abgesehen worden, dem Bundesrat zu diesem Punkt eine Bemerkung vorzuschlagen.

Anlaß zu ernststen sachlichen Bedenken gaben dem Finanzausschuß die Bestimmungen in § 3 Buchst. b und vor allem in § 4 Abs. 2 des Gesetzes. Vier Länder waren für die ersatzlose Streichung des § 4 Abs. 2, der sich auf die Behandlung der einmaligen Ausgaben und der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bezieht. Sie eignen sich ihrer Natur nach in den meisten Fällen nicht für eine Wiederholung. § 4 Abs. 2 sieht nun vor, den Wiederholungsgrundsatz des § 1 bei diesen Ausgaben wie folgt durchzuführen. Der Bundesfinanzminister soll ermächtigt werden, innerhalb der Gesamtsummen der Ansätze jedes Einzelplanes für einmalige Ausgaben und Ausgaben des außerordentlichen Haushalts anderweitige Ansätze und Zweckbestimmungen festzusetzen, soweit Ansätze nach dem Inhalt ihrer Zweckbestimmung für das Rechnungsjahr 1952 ganz oder teilweise entfallen. Bedenken gegen diese Ermächtigung haben wohl alle Länder im Finanzausschuß geäußert, insbesondere in der Richtung, daß damit die **Einigung über den diesjährigen Anteil des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer** präjudiziert und erschwert werde. Der Antrag auf Streichung des § 4 Abs. 2 ist von der Mehrheit der Länder nur deshalb nicht unterstützt worden, weil er diesen Ländern nicht als der geeignete Weg zur Erreichung des gemeinsamen Zieles erschien, den Block der einmaligen Ausgaben und der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts nicht erstarren zu lassen. Dieses Ziel erschien der Mehrheit nur erreichbar, wenn zum mindesten der Finanzausschuß des Bundesrates vor der Festsetzung neuer Haushaltsansätze, die über den Betrag von 500 000 DM hinausgehen, gehört wird. Daher der Vorschlag unter Ziff. 2 in der BR-Drucks. Nr. 86/1/52!

Die Vorschläge unter Ziff. 3 und 4 der BR-Drucks. Nr. 86/1/52 sind materiell nicht so bedeutsam, daß sie noch einer besonderen Erläuterung bedürften.

Mit der ersten vom Finanzausschuß des Bundesrates auf BR-Drucks. Nr. 86/1/52 empfohlenen Bemerkung darf ich schließen. Sie knüpft an die **Stellungnahmen des Bundesrates zum Haupthaushalt 1951**, zum Nachtrag und zu dessen Ergänzung an. Diese Stellungnahmen haben selbstverständlich ihre Bedeutung auch für den Wiederholungshaushalt 1952, soweit die Anregungen des Bundesrates nicht bereits Beachtung gefunden haben. Erst wenn die Länder den ernststen Willen von Bundesregierung und Bundestag erkennen, alle Ausgabeansätze so sparsam zu bemessen wie nur irgend vertretbar, werden sie unbeschwerter die Rechnung der Bundesregierung prüfen können, die sie den Ländern zur Begründung des Anspruchs auf eine höhere Inanspruchnahme der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer vorlegen will.

Der Finanzausschuß empfiehlt also dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf die aus BR-Drucks. Nr. 86/1/52 ersichtlichen Änderungen und Bemerkungen zu beschließen, im übrigen aber keine weiteren Einwendungen zu erheben.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! (C) Meine Herren! Die bayerische Staatsregierung hat zu dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 drei Anträge zu stellen. Der erste Antrag geht, wie sich aus BR-Drucks. Nr. 86/2/52 ergibt, dahin, **§ 4 Abs. 2 ersatzlos zu streichen**. In § 4 Abs. 2 wird bekanntlich der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, im Rahmen der Gesamtsummen der Ansätze für einmalige Ausgaben und für Ausgaben des außerordentlichen Haushalts jedes Einzelplans des Bundeshaushalts 1951 an Stelle solcher Ansätze, die nach ihrer Zweckbestimmung für das Rechnungsjahr 1952 ganz oder teilweise entfallen, andere Ansätze und Zweckbestimmungen festzusetzen. Soweit für eine Zweckbestimmung mehr als 500 000 DM festgesetzt werden sollen, bedarf es der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bundestages. Gegen diese vorgesehene weitreichende **Ermächtigung für den Herrn Bundesfinanzminister** bestehen rechtsstaatliche und finanzpolitische Bedenken. Das Haushaltsgesetz ist bekanntlich kein Zustimmungsgesetz, obwohl es infolge der starken Beteiligung des Bundes an den wichtigsten Landessteuern außerordentlich tief in die Haushaltsinteressen der Länder eingreift. Es muß befürchtet werden, daß die in § 4 Abs. 2 vorgesehene Ermächtigung notwendige Einsparungen bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben verhindert. Das aber ist für die Länder wegen der soeben erwähnten starken Inanspruchnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer von erheblicher Bedeutung. Wir vertreten den Standpunkt, daß erforderlich werdende Änderungen der Ansätze dem Nachtrag 1952 und damit der normalen Gesetzgebung vorbehalten bleiben müssen. Deshalb beantragen wir, **§ 4 Abs. 2 ersatzlos zu streichen**. (D)

Weiterhin beantragt Bayern, **§ 5 Abs. 4 zu streichen**. Nach § 5 Abs. 4 können **Planstellen**, die im Haushalt 1951 nicht veranschlagt sind und in den Nachtrag zum Haushaltsplan 1952 aufgenommen werden sollen, auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen durch den Haushaltsausschuß des Bundestages vorgriffweise bewilligt werden, soweit sie für neue Dienststellen oder Einrichtungen oder für neue Aufgaben oder für die wesentliche Erweiterung bestehender Aufgaben, und zwar wichtiger Aufgaben, erforderlich sind. Der Bundesrat hat sich nun in seiner Stellungnahme zum Ergänzungshaushalt 1951 auf den Standpunkt gestellt, daß der Personalaufbau der Bundesverwaltung im wesentlichen abgeschlossen ist und daß künftig neu hinzukommende Aufgaben grundsätzlich unter Einsparungen an anderen Stellen und durch organisatorische Vereinfachungen erfüllt werden müssen. Unbedingt notwendig werdende Stellenmehrungen können in dem alsbald vorzuliegenden Nachtrag erfolgen. Wir wollen also nicht, daß von dem regulären Weg der Stellenbewilligung und der Prüfung des Bedürfnisses abgegangen wird.

Es kommt dann noch ein dritter Antrag, der auf die **Streichung des § 6 Abs. 1** abzielt. In § 6 Abs. 1 wird der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts 1951 **Kredite bis zu 2 243 708 650 DM** aufzunehmen. Die wörtlich gleiche Ermächtigung gibt § 6 Abs. 2 für die Deckung von Ausgaben des

- (A) außerordentlichen Haushalts 1952. Bis nun das Haushaltsgesetz 1952 vom Bundestag und vom Bundesrat verabschiedet ist, werden wir tief in das Rechnungsjahr 1952 hineinkommen. Wir erachten es daher haushaltswirtschaftlich nicht für erforderlich, rückwirkend noch eine Kreditermächtigung für das Rechnungsjahr 1951 — wir schreiben heute den 14. März 1952 — aufzunehmen.

Im übrigen stimmt die bayerische Regierung der Stellungnahme des Finanzausschusses in BR-Drucks. Nr. 86/1/52 zu, insbesondere der Empfehlung, in § 4 Abs. 2, falls dieser Absatz nicht gestrichen werden sollte, nach den Worten „Bundesminister der Finanzen“ die Worte „nach Stellungnahme des Finanzausschusses des Bundesrates“ einzufügen, damit die Mitwirkung des Bundesrates auch auf diesem Gebiet gesichert bleibt.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der weitestgehende Vorschlag ist der Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 86/2/52. Wird dieser Vorschlag unterstützt?

(Wird bejaht. — Zuruf: Länderweise abstimmen!)

Wer dem Vorschlage des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 86/2/52 unter Nr. 1, § 4 Abs. 2 zu streichen, zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

(B)

Präsident **KOPF**: Der Antrag ist mit 26 Nein-Stimmen gegen 17 Ja-Stimmen abgelehnt.

Dann bitte ich diejenigen, die dem Vorschlag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 86/2/52 unter Nr. 2; § 4 Abs. 4 zu streichen, zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

Präsident **KOPF**: Der Antrag ist mit 23 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

Unter Nr. 3 der BR-Drucks. Nr. 86/2/52 beantragt Bayern, § 6 Abs. 1 zu streichen. Wer diesem Antrage beitreten will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis: (C)

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Präsident **KOPF**: Auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Nachdem sämtliche Anträge des Landes Bayern abgelehnt worden sind, darf ich feststellen, daß wir dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters folgen und die **Abänderungen und Bemerkungen**, die sich aus BR-Drucks. Nr. 86/1/52 ergeben, **beschließen, im übrigen aber gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 keine Einwendungen erheben.**

Es folgt Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gesetze über die Landeszentralbanken (BR-Drucks. Nr. 76/52).

Dr. **RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Ihnen vorliegende Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Landeszentralbanken (BR-Drucks. Nr. 76/52) sieht die **Aufhebung der Bestimmungen der Landeszentralbankgesetze über die Veräußerungspflicht** hinsichtlich der Landeszentralbankanteile vor. Die Finanzminister hatten bereits am 29. November 1951 den Wunsch ausgesprochen, daß § 10 Abs. 3 der Landeszentralbankgesetze möglichst bald aufgehoben werde. Im Zusammenhang mit dem Erlaß des Bundesbankgesetzes ist eine Neuregelung der Verhältnisse der Landeszentralbanken durch den deutschen Gesetzgeber beabsichtigt; ihr soll durch eine Veräußerung der Kapitalanteile der Landeszentralbanken nicht mehr vorgegriffen werden. Der Finanzausschuß hat mit Rücksicht auf diese Zweckbestimmung des Gesetzes keine Bedenken dagegen erhoben, daß durch dieses Gesetz der Zwang zur Veräußerung der Kapitalanteile entfällt. (D)

Der Finanzausschuß hat jedoch einstimmig die Auffassung vertreten, daß das Gesetz der **Zustimmung des Bundesrates** nach Art. 84 des Grundgesetzes bedürfe. Durch die Aufhebung des Veräußerungsgebotes wird in die Organisation der Landeszentralbanken und damit in die **Verwaltungshoheit der Länder** eingegriffen, weil die Landeszentralbanken nach den Landeszentralbankgesetzen die Stellung von Landesbehörden haben. Vom Rechtsausschuß ist ferner darauf hingewiesen worden, daß die durch die alliierte Gesetzgebung getroffene Landeszentralbankregelung gemäß Art. 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der **Zustimmung** bedürft hätte, wenn sie vom deutschen Gesetzgeber erlassen worden wäre. Nach der vom Rechtsausschuß im Falle eines Wirtschaftsratsgesetzes vertretenen Auffassung ist die **Abänderung** eines solchen Gesetzes ebenfalls zustimmungsbedürftig.

(A) Der Finanzausschuß hat sich weiter mit der Frage der **Zuständigkeit zum Erlaß des Gesetzes** befaßt. Nach Ansicht des Finanzausschusses kann die Bundesregierung ihre Zuständigkeit nicht mit Art. 73 Ziff. 4 GG begründen, die dem Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das Währungs- und Geldwesen verleiht. Die Frage des Eigentums am Landeszentralbankkapital hat mit dem Begriff „Währungs- und Geldwesen“ nichts zu tun, zumal die Höhe des Kapitals selbst nicht geändert werden soll und erfahrungsgemäß der Kapitaleigentümer auf die Währungspolitik als solche keinen Einfluß hat. Bei der Kapitalveräußerung handelt es sich nicht um eine Angelegenheit des Notenbankwesens, sondern um eine Regelung der Art der Kapitalaufbringung, also um eine rein vermögensrechtliche Angelegenheit.

Im übrigen wurde im Finanzausschuß darauf hingewiesen, daß die Frage auch eine erhebliche präjudizielle Bedeutung für das künftige **Bundesnotenbankgesetz** habe. Der Herr Bundesfinanzminister hat übrigens noch in einem Schreiben vom 10. November 1951 seine Zuständigkeit auf Art. 74 Ziff. 11 des Grundgesetzes, die dem Bund lediglich die konkurrierende Gesetzgebung über das Recht der Wirtschaft zuweist, gestützt. Der Finanzausschuß des Bundesrats empfiehlt, darauf hinzuweisen, daß die **Gesetzgebungskompetenz des Bundes** nicht auf Art. 73 Ziff. 4 GG, sondern nur auf Art. 74 Ziff. 11 GG, der dem Bund das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung hinsichtlich des Rechts der Wirtschaft, hier des Bankwesens, gibt, gestützt werden kann. Eine förmliche Änderung der Begründung, wie in BR-Drucks. Nr. 76/1/52 vorgesehen, wird allerdings meines Erachtens kaum möglich sein. Vielmehr sollte einer **Entschiebung** des Bundesrates der Vorzug gegeben werden.

(B) Der **Rechtsausschuß** hat zu dieser Frage empfohlen, der Bundesrat solle sich seine Stellungnahme zur Frage der Zuständigkeit über die Gesetzgebung in Landeszentralbanksachen ausdrücklich vorbehalten. Der **Wirtschaftsausschuß** will diesen Vorbehalt auch erstrecken auf die Frage der späteren Behandlung der Geschäftsanteile der Landeszentralbanken. Im übrigen haben die Ausschüsse keine Einwendungen gegen das Gesetz erhoben.

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der **Wirtschaftsausschuß** bittet, sich der Empfehlung des Finanzausschusses zum zweiten Absatz der Begründung nicht anzuschließen. Abgesehen davon, daß es der Übung nicht entspricht, zum Wortlaut der Begründung einer Vorlage formulierte Abänderungsvorschläge zu machen, hält der Wirtschaftsausschuß die Empfehlung ihrem Inhalt nach für bedenklich. Wir alle wissen, daß in den nächsten Monaten der Entwurf eines **Bundesnotenbankgesetzes** auf uns zukommen wird. Unabhängig davon, ob die Bundesregierung sich in ihrem Entwurf zu einer zentralen, der alten Reichsbank ähnlichen Lösung entschließt oder ob sie das jetzige System der Landeszentralbanken in der einen oder anderen Form übernimmt und es durch eine zentral gesteuerte Spitze ergänzt, werden die Erörterungen im Bundesrat und im Bundestag um diese beiden Lösungsmöglichkeiten kreisen. Der Bundesrat wird insbesondere die **Möglichkeit einer föderalen Lösung** untersuchen. Sollte er sich zu ihr entschließen, so muß er dabei dem Gedanken der durch Art. 88 des Grundgesetzes geforderten Bundesbank entsprechen und

die einheitliche und insoweit ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Bundes berücksichtigen. Es könnte sein, daß sich hieraus die **ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Bundes** auch für die Landeszentralbanken ergäbe und jedenfalls aus Zweckmäßigkeitsgründen anzuerkennen wäre. Der Wirtschaftsausschuß hat diese verfassungsrechtliche Frage nicht vertieft. Er rät lediglich, sie durch die vom Finanzausschuß empfohlene Änderung der Begründung nicht zu präjudizieren und sich die Möglichkeit zu dieser oder jener Rechtsentscheidung offen zu halten. Der Wirtschaftsausschuß hält dies um so eher für möglich, als der Vorbehalt klar zum Ausdruck bringt, daß der Bundesrat der schon jetzt von der Bundesregierung behaupteten ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes in keiner Weise zustimmt. Ich darf im übrigen darauf hinweisen, daß der in Verfassungsfragen ja allmächtige Rechtsausschuß sich diesen Überlegungen angeschlossen hat und zu der gleichen Empfehlung kommt wie der Wirtschaftsausschuß.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Wenn ich Sie, Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann, richtig verstanden habe, so schließen auch Sie sich der Auffassung des Wirtschaftsausschusses und des Rechtsausschusses an.

Dr. **RINGELMANN** (Bayern): Das kann man nicht sagen, sondern ich bin der Meinung, daß es zweckmäßig wäre, die Anschauung, die ich bezüglich der Stützung des Gesetzes auf Art. 73 Ziff. 4, über den Ausschluß der Anwendbarkeit des Art. 74 Ziff. 4 vorgetragen habe, zum Ausdruck zu bringen und vorzuschlagen, die Bundesregierung möge bei der Weitergabe des Gesetzentwurfes dieser Auffassung beitreten, indem sie die Begründung ihrerseits entsprechend ändert. Für einen förmlichen Antrag im Sinne der Auffassung des Wirtschaftsausschusses oder im Sinne der Nr. 2 der Vorschläge des Finanzausschusses scheint mir keine Notwendigkeit gegeben zu sein, wenn der Weg gewählt wird, in der Begründung die von mir vorgeschlagene Stellungnahme zu berücksichtigen.

Präsident **KOPF**: Im übrigen empfehlen Sie die Annahme der Vorschläge auf BR-Drucksache Nr. 76/1/52, soweit sie vom Finanzausschuß ausgehen!

(Dr. Ringelmann: Jawohl!)

Sie, Herr Senator Wolters, beantragen, die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses unter II der BR-Drucks. 76/1/52 anzunehmen.

Dr. **RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Ich bitte um Verzeihung, wenn ich mich noch einmal ganz kurz dazu äußere. Dem Vorschlage des Finanzausschusses unter I Nr. 1 stimme ich zu. Was die Nr. 2 angeht, dem 2. Absatz der Begründung eine andere Fassung zu geben, so würde es mir genügen, wenn die Bundesregierung die Erklärung abgäbe, sie werde diesen Absatz der Begründung in einer Weise ändern, durch die zum Ausdruck kommt, daß das Gesetz nicht auf Art. 73 Ziff. 4 GG, sondern auf Art. 74 Ziff. 11 GG gestützt wird. Wird diese Erklärung abgegeben, dann hat die Bundesregierung eine verfassungsrechtliche Stütze, während die andere verfassungsrechtliche Stütze nach unserer Anschauung nicht hält. Aus diesem Grunde kann die Erklärung meines Erachtens ohne weiteres abgegeben werden.

(A) **HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Die Ausführungen, die im Namen des Wirtschaftsausschusses gemacht worden sind, lassen m. E. in zutreffender Weise die großen Schwierigkeiten erkennen, die in dieser Sache liegen. Ich würde es nicht für zweckmäßig halten, daß man sich in diesem Augenblick schon festlegt. Wir haben doch alle die Hoffnung, daß die so lange andauernden Vorberatungen über das **Bundesnotenbankgesetz** bald zu einem guten Ende kommen. Daher sollten wir uns, damit dieses Notenbankgesetz nicht an irgendwelchen verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten schließlich doch noch scheitert, alle zweckmäßigen Wege offen lassen, um zu einer vernünftigen Lösung des Notenbankproblems zu kommen. Deshalb möchte ich in diesem Augenblick von einer Festlegung absehen und wäre dankbar, wenn das Hohe Haus entsprechend dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses sich der Empfehlung des Finanzausschusses unter Nr. 2 nicht anschließen, sondern der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses beitreten würde.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die weitestgehende Empfehlung ist wohl die des Wirtschaftsausschusses. Wer der **Empfehlung des Wirtschaftsausschusses** auf BR-Drucksache Nr. 76/1/52 unter II zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Die Empfehlung ist **angenommen**.

Dann kommen wir zu dem Vorschlag des Finanzausschusses unter I Nr. 1, die Präambel durch Einfügung der Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ergänzen. Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann, darf ich Sie an die Gepflogenheit im Vermittlungsausschuß erinnern!

(B)

Dr. **RINGELMANN** (Bayern): Es ist mir bekannt, daß der Vermittlungsausschuß bei Gesetzen, die vom Bundestag verabschiedet sind und an ihn herankommen, die Anschauung vertritt, es sei nicht notwendig, in das Gesetz nunmehr im Wege der Vermittlung die Worte „unter Zustimmung des Bundesrates“ aufzunehmen. Hier aber handelt es sich um eine Vorlage der Bundesregierung. Es ist meines Erachtens zweckmäßig, wenn der Bundesrat bei diesem Gesetzentwurf zum Ausdruck bringt, daß der Gesetzentwurf der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Dr. **SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Dr. Ringelmann entsprechen nicht ganz der zuletzt gehandhabten Übung. In der Notifizierung wird nunmehr beim ersten Durchgang zum Ausdruck gebracht, daß es sich nach unserer Auffassung um ein Zustimmungsgesetz handelt.

Präsident **KOPF**: Wer dem **Vorschlag** zustimmen will, die **Präambel durch Einfügung der Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“** zu ergänzen, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja

Nordrhein-Westfalen	Nein	(C)
Rheinland-Pfalz	Ja	
Schleswig-Holstein	Ja	
Württemberg-Baden	Ja	
Württemberg-Hohenzollern	Ja	

Präsident **KOPF**: Die **Empfehlung** ist gegen 8 Stimmen **angenommen**.

Dann darf ich feststellen, daß wir mit dieser **Abänderung** und der **Empfehlung des Wirtschaftsausschusses** beschlossen haben, im übrigen **gegen den Gesetzentwurf zur Abänderung der Gesetze über die Landeszentralbanken keine Einwendungen zu erheben**.

Wir gehen über zu **Punkt 3 der Tagesordnung: Entwurf eines Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 96/52).

Dr. **RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das auf die Initiative der finanzschwachen Länder zurückgehende Gesetz ist eine notwendige Folge der nach Art. 106 Abs. 2 GG den Ländern zustehenden **Steuerertrags-hoheit für die Einkommen- und Körperschaftsteuer**. Durch das Zerlegungsgesetz soll dem einzelnen Land als Steuergläubiger der Anteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer zufließen, auf den es sachlich einen Anspruch erheben kann. Die jetzt vorliegende Fassung des vom Bundestag am 28. Februar 1952 verabschiedeten Gesetzes ist das Ergebnis einer erfreulichen und fruchtbareren Zusammenarbeit der zuständigen Ausschüsse des Bundestags und des Bundesrats. Der Finanzausschuß des Bundestags hatte in seiner Beratung am 9. Januar vor einer weiteren Behandlung des Ge- (D) setzes eine Klärung verschiedener Zweifelsfragen durch den Finanzausschuß des Bundesrats gewünscht. Der **Finanzausschuß des Bundesrats** hatte daraufhin einen **Arbeitsstab** mit der Ausarbeitung von **Vereinfachungsvorschlägen** beauftragt. Die Vorschläge der Sachverständigen der Länder gingen dahin, den zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes auf die Zeit ab 1952 zu beschränken, eine Verknüpfung mit dem Länderfinanzausgleich abzulehnen, ferner den Ausgleich bei der Lohnsteuer grundsätzlich Vereinbarungen zwischen den Ländern zu überlassen. Als wesentliche Vereinfachung sahen die Vorschläge des Arbeitsstabes eine vorläufige sowie eine einmalige endgültige **Festsetzung des Zerlegungsanteils** sowie eine **einmalige Abrechnung unter den beteiligten Ländern** vor. Durch diese Regelung wird das Gesetz verwaltungsmäßig keine Schwierigkeiten mehr bereiten, zumal die Zerlegungsfälle schon eingeschränkt sind u. a. durch die Festsetzung von hohen Gewinn Grenzen für den einzelnen Gewerbebetrieb und von Einkommensgrenzen für den einzelnen Steuerpflichtigen, außerdem durch die Festlegung eines Mindestgewinnanteils für ein Betriebsstättenland sowie durch die Nichtüberweisung von kleinen Steuerzerlegungsanteilen.

Der Finanzausschuß des Bundesrats hat am 24. Januar diese Vorschläge seines Arbeitsstabes übernommen. Der Finanzausschuß des Bundestages und das Bundestagsplenum haben die Anregungen des Finanzausschusses des Bundesrats ebenfalls aufgenommen. Der Bundestag hat ferner noch die §§ 2 und 5 redaktionell geändert, in § 3 Abs. 2 des Entwurfs die Anwendung des § 33 Abs. 2 des Ge-

(A) werbesteuer-gesetzes bescitigt und § 11 des Entwurfs über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen gestrichen.

Im Finanzausschuß des Bundesrats hat **Hamburg** beantragt, den **Vermittlungsausschuß** mit dem Ziel anzurufen, in § 4 Abs. 3 den steuerpflichtigen Ländern einen Voraus zu gewähren und ferner in § 7 Abs. 2 Buchst. b die Steuerklasse III Ziff. 1 anstatt des Mittels zwischen den Steuerklassen II und III Ziff. 1 wieder einzusetzen. Dieser Vorschlag ist jedoch nur noch von 2 Ländern unterstützt worden. Hamburg und Nordrhein-Westfalen haben darüber hinaus den Gesetzentwurf überhaupt abgelehnt. Hingegen schlägt der **Finanzausschuß** vor, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

WOLTERS (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Sie haben den Antrag des Landes Bremen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses (BR-Drucks. Nr. 96/1/52) vor sich. Der Antrag ist ausführlich begründet. Ich darf mir eine Wiederholung der Begründung in allen Einzelheiten an dieser Stelle ersparen. Auf einige Punkte muß ich jedoch noch einmal hinweisen. Schon in der Zeit der Weimarer Republik hat sich das damalige Finanzausgleichsgesetz vom 27. April 1926 mit dem Problem befaßt, daß sich ein **Gewerbebetrieb über mehrere Gemeinden** erstreckt. Damals ist vorgesehen worden, daß die Gemeinde, in der die Leitung des Gesamtbetriebes lag, ein gewisses **Vorab** erhielt. Die Gründe, die damals zu dieser Regelung geführt haben — das Finanzausgleichsgesetz von 1926 ist, wie Ihnen erinnerlich sein wird, erst nach langen eingehenden Beratungen zustande gekommen — erfordern, daß eine entsprechende Bestimmung auch in das jetzt vorliegende Zerlegungsgesetz aufgenommen wird. Über die Höhe dieses Vorabes könnte man im Vermittlungsausschuß sprechen.

§ 7 des Zerlegungsgesetzes geht bei der **Ermittlung** des sogenannten **Ausgleichsbetrages** völlig willkürlich einmal von einem monatlichen Arbeitslohn von 300 DM aus, zweitens aber von einem Mittel zwischen den Steuerklassen II und III Ziff. 1. Es wird also vorausgesetzt, daß die sogenannten **Pendelarbeiter** durchweg entweder kinderlos verheiratet sind oder es höchstens auf ein Kind gebracht haben. Diese Annahme ist meines Erachtens durch nichts begründet. Ich glaube, daß trotz aller Schwierigkeiten und Klagen über die besonderen Verhältnisse und die ungerechtfertigte Behandlung gewisser Bevölkerungsschichten in Schleswig-Holstein und in Niedersachsen diese Länder die hier unterstellte Regel zurückweisen. Unsere ganzen Unterlagen lassen erkennen, daß sich gerade bei den Pendelarbeitern ein gesunder Kinderreichtum zeigt. Weiter kann man wirklich nicht verkennen, daß außer der Gemeinde des Wohnsitzes auch die Gemeinde der Betriebsstätte nicht unerhebliche Aufwendungen für die Arbeitsstätten der sogenannten Pendelarbeiter machen muß. Wenn für diese Arbeitsstätten Zufahrtsstraßen gebaut und unterhalten werden, wenn für die Kanalisation und viele andere Dinge erhebliche Mittel aufgewandt werden, so kommen diese Aufwendungen Arbeitsstätten zugute, in denen neben einheimischen Arbeitern die sogenannten Pendelarbeiter tätig sind. Diese Pendelarbeiter machen vor allem in Bremen recht viel, etwa 17,8 % unserer Gesamtbeschäftigtenzahl aus. Ich darf vielleicht

in Klammern bemerken, daß wir im Lande Bremen (C) zur Zeit eine Arbeitslosenziffer von 30 000 haben und daß ca. 40 000 Pendelarbeiter aus dem niedersächsischen Raum allmorgendlich nach Bremen kommen, um dort Lohn und Brot zu finden. Es gibt Betriebe im Lande Bremen, bei denen der Anteil der im Lande Niedersachsen wohnenden Arbeiter weit höher ist als der der in Bremen beheimateten. Wir halten es deshalb wirklich für billig, daß nicht praktisch die gesamte Lohnsteuer dieser Pendelarbeiter an die Wohnsitzgemeinde abgeführt wird, sondern daß ein gewisser Prozentsatz, über den man im Vermittlungsausschuß sprechen könnte, als Vorab der Gemeinde der Betriebsstätte zufließt.

Das Zerlegungsgesetz soll mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft treten. Den Ländern und Gemeinden, die durch das Gesetz begünstigt werden, geschieht wirklich kein Nachteil, wenn über diese Fragen im Vermittlungsausschuß gesprochen wird. Die Verabschiedung des Gesetzes kann sich dadurch höchstens um einige Wochen verzögern. Die begünstigten Länder und Gemeinden haben aber die absolute Gewißheit, daß sie das bekommen werden, was ihnen nach dem Gesetz zufließt. Ich glaube, es entspricht einem wohlverstandenen Föderalismus, wenn man hier nach einem gerechten Ausgleich sucht, und ich möchte Sie daher bitten, unserem Antrage auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

Präsident KOPF: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung über den **Antrag des Landes Bremen** auf BR-Drucks. Nr. 96/1/52, den **Vermittlungsausschuß** aus den in dem Antrag angeführten Gründen **anzurufen**. Wer den Vermittlungsausschuß deshalb anrufen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen. (D)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Präsident KOPF: Der **Antrag** ist gegen 11 Stimmen **abgelehnt**. Ich stelle somit fest, daß wir dem **Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommen- und der Körperschaftsteuer** gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 3 GG **zugestimmt** haben.

Ich rufe auf **Punkt 4** der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten (BR-Drucks. Nr. 95/52).

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten beschäftigt den Bundesrat im zweiten Durchgang. Der Gesetzentwurf behandelt die **Neuregelung des Niederlassungsbereichs** der Kreditinstitute in der Rechtsform von

(A) Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien. Durch diese Neuregelung, von der in erster Linie die drei großen Filialbanken (Deutsche Bank, Dresdner Bank und Commerzbank) betroffen werden, soll an Stelle der bisherigen Niederlassungen dieser Banken in den einzelnen Ländern eine **Zusammenfassung von Nachfolgeinstituten** der Großbanken zu funktionsfähigen neuen Banken ermöglicht werden, da sich die Errichtung größerer selbständiger und leistungsfähiger Banken als notwendig erwiesen hat. Andererseits soll jede Möglichkeit der Begründung einer übermäßigen wirtschaftlichen Machtstellung von Kreditinstituten ausgeschlossen werden. Zu diesem Zweck soll das **Bundesgebiet in drei Bankbezirke** — Bezirk des Landes Nordrhein-Westfalen, Bezirk der anderen norddeutschen Länder und Bezirk der süddeutschen Länder — **aufgeteilt** und den Kreditinstituten untersagt werden, Niederlassungen in mehr als einem Bezirk zu unterhalten. Einem Kreditinstitut kann jedoch die Genehmigung erteilt werden, Niederlassungen auch in einem örtlich begrenzten Gebiet außerhalb des Bezirks, in dem es seinen Sitz hat, zu unterhalten, wenn das aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint. Lediglich den Nachfolgeinstituten, die auf Grund dieses Gesetzentwurfs ausgegründet werden sollen, darf eine solche Ausnahmegenehmigung nicht erteilt werden.

In dem Gesetzentwurf werden weiterhin geregelt:

1. die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der ausgründenden Kreditinstitute auf die Nachfolgeinstitute,
 2. der Übergang der Gesellschaftsanteile der Nachfolgeinstitute auf die Aktionäre der ausgründenden Institute,
- (B)
3. Begünstigungen hinsichtlich der durch die Umgründungen anfallenden Steuern, Gerichtsgebühren und notariellen Beurkundungsgebühren,
 4. die Ahndung von Verstößen gegen die Entflechtungsvorschriften mit Geldbußen.

Von besonderer Bedeutung sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen **ertragsteuerlichen Vergünstigungen**. Danach kann das ausgründende Kreditinstitut bei allen Wirtschaftsgütern, die auf ein Nachfolgeinstitut übertragen werden, in der Ausgründungsbilanz abweichend von den §§ 14 und 15 des Körperschaftsteuergesetzes die letzten Buchwerte zum Ansatz bringen. Soweit Beteiligungen und Wertpapiere, die am 9. Mai 1945 Anlagevermögen waren, höher bewertet werden, wird der dadurch entstehende Buchgewinn für die Ertragsteuern bei der Ermittlung des Einkommens nur mit 30 v. H. angesetzt.

Beim ersten Durchgang hat der Bundesrat in seiner 74. Sitzung am 7. Dezember 1951 beschlossen, Einwendungen gegen den Gesetzentwurf nicht zu erheben. Der Bundestag hat den Entwurf mit den vom Bundestagsausschuß für Geld und Kredit vorgeschlagenen und aus der BT-Drucks. Nr. 3109 ersichtlichen Änderungen in seiner Sitzung vom 28. Februar 1952 in zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Die steuerlichen Vorschriften des § 11 des Regierungsentwurfs sind dabei, abgesehen von einer mehr redaktionellen Änderung, vom Bundestag unverändert übernommen worden. Für die **Erteilung von Ausnahmegenehmigungen** zur Unterhaltung von Niederlassungen in einem Gebiet außerhalb des Bezirks, in dem das Kredit-

institut seinen Sitz hat (§ 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs), soll nunmehr der Bundesminister für Wirtschaft nach Anhörung des Bundesministers der Finanzen zuständig sein. In der Regierungsvorlage war dafür die Zuständigkeit der Bundesregierung vorgesehen. Die weiteren Änderungen in den §§ 9, 12 und 13 des Entwurfs betreffen redaktionelle Änderungen und rechtliche Ergänzungen von untergeordneter Bedeutung.

Der Finanzausschuß des Bundesrats hat in seiner 72. Sitzung am 6. März 1952 beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, dem Gesetzentwurf mit dem Vorbehalt zuzustimmen, daß bis zur heutigen Bundesratsitzung hinsichtlich der **Zuständigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1** des Gesetzentwurfs eine Entscheidung des Bundeskabinetts erfolgt. Das Bundeskabinett hat diese Entscheidung in der Sitzung vom 11. März 1952 getroffen. Namens des Finanzausschusses des Deutschen Bundesrates empfehle ich, dem Gesetzentwurf in der Fassung der BR-Drucks. Nr. 95/52 zuzustimmen.

WOLTERS (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Bremer Senat hat sich nur unter Zurückstellung erheblicher Bedenken entschließen können, das vorliegende Gesetz passieren zu lassen. Gestatten Sie mir, diese Bedenken kurz vorzutragen. Das Gesetz über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten bedeutet sicher eine Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustand, nach dem sich die „Großbanken“ auf den Bezirk eines Landes beschränken müssen. Die jetzt getroffene Regelung ist aber keineswegs als ideal zu bezeichnen. Sie läßt uns das Fehlen unserer Souveränität schmerzlich empfinden. Von den jetzt gebildeten 3 Bankbezirken steht der nördliche, aus den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bestehende Bezirk hinter den beiden anderen Bezirken an wirtschaftlicher und finanzieller Kraft erheblich zurück. Wir im **norddeutschen Raum** müssen hieraus eine empfindliche **Behinderung unseres Wiederaufbaues** befürchten. Die Aufgaben, die uns im Norden gestellt sind — der Wiederaufbau unserer Seeschifffahrt, unserer Häfen, unseres Außenhandels, dazu die besonderen Probleme und Schwierigkeiten der Flüchtlingsländer Schleswig-Holstein und Niedersachsen — setzen ein leistungsfähiges Bankensystem voraus. Aber auch für die beiden anderen Bankenbezirke, den westlichen und den südlichen, müssen sich aus der Abkapselung, die dieses Gesetz uns auferlegt, schwerwiegende Nachteile ergeben. Ich möchte die Beratungen über das Gesetz nicht ohne einen Hinweis auf diese Behinderungen vorübergehen lassen.

Präsident KOPF: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Entwurf eines Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten nicht zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Wir haben zugestimmt.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf einer Zweiten Verordnung über Zolländerungen (BR-Drucks. Nr. 82/52).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages den **Zolltarif** durch Rechtsverordnung ändern, nach-

(A) dem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen gegeben worden ist. Dem Hohen Haus liegt nunmehr der Entwurf einer Zweiten Verordnung über Zolländerungen vor. Im **Abschnitt I** der Verordnung soll für verschiedene **Agrarprodukte**, die bereits in der Ersten Verordnung über Zolländerungen vom 10. Oktober 1951 enthalten waren, der **Zollsatz** vorübergehend weiter ermäßigt werden. Dadurch soll die zur Zeit bestehende Tendenz zu Preissteigerungen auf einem wichtigen Gebietsteil der Lebenshaltungskosten abgefangen werden, ohne die Absatzbedingungen für inländische Erzeugnisse gleicher Art dauernd zu verschlechtern. **Abschnitt II** sieht Zollfreiheit für Aalbrut, Eier ohne Schale, Trockenei und Speisekartoffeln, ferner Zollermäßigung für Eier in der Schale und Pflaumenmus vor. Durch **Abschnitt III** wird der Tarifnummer 4907 betr. Banknoten usw. am Schluß eine Anmerkung angefügt, die die Zollbelastung auf das ursprünglich beabsichtigte Maß zurückführen soll. Die Verordnung soll am 5. Tage nach der Verkündung in Kraft treten; für Speisekartoffeln soll die Zollfreiheit rückwirkend vom 10. November 1951 an wirksam werden.

Der Agrarausschuß, der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß schlagen dem Bundesrat übereinstimmend die aus der BR-Drucks. Nr. 82/1/52 Abschnitt I Nrn. 1 bis 3 ersichtlichen Änderungen vor. Zur Abkürzung meiner Ausführungen darf ich auf die Begründung der Anträge in dieser BR-Drucks. Bezug nehmen.

Der Agrarausschuß hat darüber hinaus unter II der BR-Drucks. Nr. 82/1/52 empfohlen, § 1 **Abschnitt I Nr. 5** des Entwurfs zu streichen, da die dort vorgesehene **Ermäßigung des Käsezolls** in die Zeit der Milchschwemme und damit der steigenden Käseproduktion fallen würde, sodaß ein Anlaß zu dieser Zollsenkung nicht gegeben erscheine. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen Ablehnung dieser Streichung vor.

(B) Schließlich hat der **Wirtschaftsausschuß** in der BR-Drucks. Nr. 82/2/52 empfohlen, in § 1 **Abschnitt I Nr. 3 Anmerkung 4 Buchst. b** den Zollsatz von 10 auf 6 v. H. zu senken. Durch eine weitere Ermäßigung des Zolls soll die **Einfuhr von Gefrierfleisch** gefördert werden, um die Bevölkerung mit billigem Fleisch versorgen und die inländischen Fleischpreise zu ihren Gunsten beeinflussen zu können. Der Agrarausschuß und der Finanzausschuß haben sich mit diesem Änderungsantrag nicht mehr befassen können. Als Berichterstatter des Finanzausschusses glaube ich aber, auch Ablehnung dieses Antrags vorschlagen zu können.

Zum Schluß darf ich in meiner Eigenschaft als Landesvertreter noch die Bitte aussprechen, über die Änderungsanträge auf BR-Drucks. Nr. 82/1/52 unter I und über die Empfehlungen des Agrarausschusses unter II der gleichen Drucksache getrennt abzustimmen.

SIEH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Für den **Agrarausschuß** nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung. Nach **Abschnitt I Nr. 5 des § 1** soll der **Käsezoll**, wie von meinem Herrn Vorredner bereits angedeutet wurde, von 30 % auf 22 % bis zum 30. Juni 1952 herabgesetzt werden. Diese Herabsetzung würde gerade in die Zeit der Milchschwemme und damit der steigenden Käseproduktion fallen. Es besteht deshalb weder aus Versorgungs- noch aus

Preisgründen ein Anlaß zu dieser Zollsenkung. (C) Wir wissen alle, daß wir gerade in dieser Zeit eine Milchschwemme haben, daß die Kapazitäten unserer Käsebetriebe nicht ausgenutzt sind und daß, was im eigenen Lande fehlt, aus der gerade in dieser Zeit besonders reichlich anfallenden Milch erzeugt werden kann. Der Agrarausschuß beantragt deshalb die Streichung dieser Position.

Hinsichtlich der **Zollsenkung für Eier ohne Schale und Eigelb sowie für Pflaumenmus** werden vom Agrarausschuß dieselben Auffassungen vertreten wie vom Finanzausschuß und Wirtschaftsausschuß, so daß ich mich auf deren Ausführungen beziehen kann.

Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat die Übernahme sämtlicher in der BR-Drucks. Nr. 82/1/52 enthaltenen Änderungsvorschläge.

Bezüglich der weiteren Zollsenkung, die von **Hamburg** beantragt worden ist, behalte ich mir vor, nachher noch Ausführungen zu machen, nachdem Hamburg selbst dazu Stellung genommen hat. Ich könnte aber schon jetzt darauf hinweisen, daß der Bundesrat sich in dem Beschluß vom Dezember 1951 grundsätzlich dahin festgelegt hat, den Zoll für Lebendrinder niedriger zu halten als den Zoll für Rindfleisch. Wenn wir den Zoll für Rindfleisch auf 6 % senken, ergibt sich die Diskrepanz, daß wir unter den Zollsatz für Lebendrinder kommen würden. Was das bedeutet, ist seinerzeit in der Bundesratssitzung von mir ausgiebig erörtert worden. Ich hatte mir erlaubt, darauf hinzuweisen, daß dann unsere Nachbarn vor allen Dingen im Norden nicht mehr die Rinder lebend einführen, sondern geschlachtet. Das würde gerade für unsere Schlachthöfe im Grenzgebiet, und zwar nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern auch in Hamburg und Bremen, einen ganz schweren Schlag bedeuten. (D) Denn wenn wir den Zollsatz für Rindfleisch von 10 % auf 6 % herabsetzen, würden wir bei einem Zollsatz für Lebendrinder von 7 % praktisch unter diesen Zollsatz kommen. Ich bitte deshalb, den Antrag des Landes Hamburg abzulehnen.

WOLTERS (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Herr Sieh ist Landwirtschaftsminister, und ich verstehe, daß er in einer solchen Form gegen den Antrag des Wirtschaftsausschusses, den ich zu vertreten habe, Stellung nimmt. Ich darf ganz allgemein bemerken, daß es wirklich zu begrüßen ist, wenn die Regierung im Gegensatz zu ihren früheren Auffassungen im Augenblick bestrebt ist, eine **Zollpolitik** zu betreiben, die den Bedürfnissen weiter Verbraucherkreise entgegenkommt. Gerade für die großen **Verbraucherzentren des Nordens** Hamburg und Bremen ist die Frage des Zollsatzes für Rindfleisch und Gefrierfleisch nicht ohne Bedeutung. Ich darf Ihnen dazu folgendes sagen. In den Jahren 1949 und 1950 lieferte der **Inlandsmarkt** 429 300 t Rindfleisch, also aus der eigenen Erzeugung. **Eingeführt** wurden 1950 rund 5 500 t, 1951 rund 16 900 t — das sind etwa 4 % des inländischen Rindfleischverbrauchs — gegenüber 65 000 t im Jahre 1936 und gegenüber noch 30 000 t Gefrierfleisch im Jahre 1938. Der **Jahresfleischverbrauch im Bundesgebiet** hat etwa 40 kg je Kopf der Bevölkerung erreicht. Die Inlandsschlachtungen werden diesen Bedarf jedoch keineswegs decken, da der Rinderbestand durch die Maul- und Klauenseuche stark zurückgegangen ist und durch die Verminderung des Bestandes an tragenden Sauen überdies die Schweineschlachtungen abnehmen

(A) werden. Das Bundesernährungsministerium weist daher darauf hin, daß angesichts der gegenwärtigen Entwicklung der Versorgungslage mit hohen Fleischpreisen zu rechnen ist. Ich weise insbesondere auf die Pressemeldung in der vorigen Woche hin, daß für den Herbst mit einer erheblichen Klemme in der Fleischversorgung gerechnet wird.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt daher entsprechend der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 82/2/52 eine **Ermäßigung des Zollsatzes für gefrorenes Fleisch** von 10 auf 6 v. H., um durch die Förderung der Einfuhren billigen Fleisches gewisse Preisauftriebenden auszugleichen. Diese Ermäßigung würde den Ladenverkaufspreis für gefrorenes Fleisch um 10 bis 20 Pfennige je Kilo senken und die minderbemittelte Bevölkerung, die durch die Erhöhung der Fleischpreise vom Fleischmarkt verdrängt wird, stärker mit billigem Fleisch versorgen. Da ja das Grundmotiv der Regierungsvorlage eine Berücksichtigung der Interessen der Großverbraucher ist, möchte ich Sie doch bitten, diesem Abänderungswunsch des Wirtschaftsausschusses Ihre Zustimmung zu geben.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Antrag, den **Zollsatz für eingeführtes Gefrierfleisch herabzusetzen**, ist kein Antrag des Landes Hamburg, sondern ein Antrag, den der **Wirtschaftsausschuß** stellt und den Herr Senator Wolters eben begründet hat. Ich möchte aber darüber hinaus einen **Antrag des Landes Hamburg** vorlegen, und zwar den Antrag, in § 1 Abschnitt I Nr. 5, Tarifnr. 0404 (Käse usw.) den vorgesehenen Zollsatz von 22 auf 10 v. H. festzusetzen und die Zollbegünstigung nicht bis zum 30. Juni 1952, sondern „bis auf weiteres“ auszusprechen. Gerade die Hinweise des Herrn Ministers (B) Sieh in bezug auf die eintretende Milchschwemme und die gute Entwicklung der Käseproduktion lassen es nicht unbedingt notwendig erscheinen, einen **Wertzoll auf eingeführten Käse**, der ohnehin am Weltmarkt außerordentlich hoch liegt, in dieser Form festzulegen. Es würde sonst ohne Zweifel doch der Eindruck erweckt werden, als ob in Auswirkung der guten Käseproduktion, die in Deutschland möglich ist, die Preisbildung durch die Zollsätze beeinträchtigt werden könnte. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß bei einem Zollsatz von 30 % auf 100 kg eingeführten Käses ein Zollsatz von 79,86 DM kommt, während bis zum 30. Juni 1951 der Vertragszoll nur bei 20 bis 30 DM läge. Auch bei Herabsetzung des Zolles auf 10 % würde die Belastung noch höher sein, als sie vor dem 30. Juni 1951 bestanden hat. Ich wäre daher dankbar, wenn dem Antrag des Landes Hamburg zugestimmt würde.

Dr. HAAS (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Landes Berlin bitte ich, den Entwurf der Zweiten Verordnung über Zolländerungen in § 1 Abschnitt II Nr. 3 dahin abzuändern, daß hinter dem Wort „Speisekartoffeln“ die Worte „alter Ernte“ eingefügt werden und die Befristung der zollfreien Einfuhr von Speisekartoffeln bis zum 30. April 1952 verlängert wird. Durch die **Zollfreiheit für Kartoffeln** in den Wintermonaten sollte in erster Linie sichergestellt werden, daß die **Belieferung von Berlin** dem Preisanstieg keinen neuen Auftrieb gibt. Außerdem sollte durch die **Zollfreiheit für Kartoffeln** in den Wintermonaten ein **Ostdumping** für Kartoffeln in Berlin verhindert werden. Von den vorgesehenen Einfuhren aus

Holland in Höhe von 25 000 t ist für den Monat (C) April ein Restteil von 6 000 t zur Einfuhr bestimmt und fest abgeschlossen. Da die Einfuhr dieses Restkontingents sich über den ganzen Monat April erstrecken wird, muß die Zollfreiheit für dieses Kontingent bis zum 30. April 1952 ausgedehnt werden. Um zu verhindern, daß Frühkartoffeln, die in Kürze zur Ausschreibung gelangen, zollfrei importiert werden, sind hinter dem Wort „Speisekartoffeln“ die Worte „alter Ernte“ einzufügen.

Dr. STAAB, Ministerialdirektor im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte zu zwei Anträgen, die gestellt worden sind, sprechen, erstens zu dem **Antrag Hamburgs**, den **Käsezoll** auf 10 % zu ermäßigen, und zwar bis auf weiteres, nicht etwa befristet bis zum 30. Juni 1952, zweitens zu dem Antrag des Landes Berlin, den **Zoll für Kartoffeln** bis zum 30. April 1952 freizulassen. Beim Käsezoll bitte ich zu berücksichtigen, daß 40 % der Einnahmen der Landwirtschaft aus der **Milchwirtschaft** stammen. Die Milch wird entweder als Frischmilch verkonsumiert oder zu Butter oder Käse verarbeitet. In dem Augenblick, in dem eine stärkere Einfuhr von Käse stattfindet, muß die Relation, die augenblicklich mit dem Preis besteht, Not leiden. Die Rückwirkung auf die Landwirtschaft wäre untragbar. Ich darf daher bitten, es bei der Regelung zu belassen, daß der Käsezoll auf 22 % bis zum 30. Juni 1952 herabgesetzt wird, oder gemäß dem Antrage des Herrn Ministers Sieh überhaupt keine Herabsetzung vorzunehmen.

Was den **Antrag des Landes Berlin** angeht, so haben wir die **Herabsetzung des Zollsatzes für Kartoffeln** von 20 % auf 0 % nur wegen eines (D) Geschäftes, das zur Versorgung des Landes Berlin abgeschlossen worden ist, beantragt. Berlin bezieht aus Holland etwa 20 000 t Kartoffeln. Es ist im Vertrag vorgesehen, daß die Abwicklung bis zum 31. März ds. Js. vorgenommen sein soll. Leider haben sich aus Gründen, die schwer erkennbar sind und die zum Teil mit Waggongestellung, Kälte usw. zusammenhängen, diese Lieferungen etwas verzögert. Es ist noch nicht abzusehen, wann die restlichen Lieferungen abgewickelt werden können. Wir beabsichtigen daher, da der größte Teil der Kartoffeln schon da ist und die restlichen Lieferungen nicht mehr gut zollbelastet werden können, mit dem Herrn Finanzminister die Vereinbarung zu treffen, daß für die restlichen Anlieferungen eine **Zollstundung** und später ein **Zollerlaß** nach Maßgabe der Bestimmungen der Reichsabgabenordnung stattfindet. Dadurch würde sich der Antrag des Landes Berlin erübrigen. Wir haben keine Verlängerung der Zollfreiheit über den 31. März ds. Js. vorgesehen, weil bereits im April die Frühkartoffeln auf dem deutschen Markt erscheinen und wir hierfür einen Schutzzoll von 22 % benötigen.

Präsident **KOPF**: Nach dieser Erklärung, Herr Senator Dr. Haas, ziehen Sie wohl Ihren Antrag zurück!

(Dr. Haas: Ja!)

SIEH (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Gestatten Sie mir, noch kurz zu den Ausführungen des Herrn Senators Wolters Stellung zu nehmen! Herr Senator Wolters hat den Antrag

(A) des Wirtschaftsausschusses, den **Zollsatz für gefrorenes Fleisch** von 10 % auf 6 % herabzusetzen, unterstützt. Ich darf Sie darauf hinweisen, daß wir uns gerade in Schleswig-Holstein — ich spreche für das Land **Schleswig-Holstein** — bei einer solchen Zollsenkung gegenüber unserem dänischen Nachbarland in einer ganz besonderen Lage befinden. Es steht fest und ist uns bekannt, daß **Dänemark** schon jetzt und bei einer weiteren Zollherabsetzung in vermehrtem Umfange die **Exportabgabe**, die es für sich erhebt, erhöhen wird. Sie wissen alle, welchen schweren Kampf wir im Norden in kulturpolitischer Hinsicht zu führen haben. Ich glaube, man kann ohne weiteres unterstellen, daß durch die Zollherabsetzung Dänemark noch mehr Mittel in die Hand bekommt, um seine kulturpolitischen Maßnahmen im südschleswigschen Raum noch mehr zu forcieren, als es bisher schon geschieht.

(Wolters: Was hat das mit den Schweinepreisen zu tun?)

Was die **Schweinepreise** anlangt, Herr Senator Wolters, so wiesen Sie darauf hin, daß wir bei der Schweinezählung am 3. Dezember vorigen Jahres 100 000 Sauen weniger gehabt haben und daß wir infolgedessen auch voraussichtlich weniger Schweine haben werden. Ich darf bemerken, daß wir nach der gleichen Zählung 20 % Mastschweine und ungefähr ebenso viele Läufer Schweine mehr als im Vorjahr hatten. Daraus ist eben zu schließen, daß die Schweinepreise laufend heruntergehen und voraussichtlich auch bis in den Sommer hinein weiter heruntergehen werden. Es besteht also kein besonderer Anlaß, in einer Zeit, in der der Bauer auf jedes Schwein 20 DM zuzahlen muß und die Schweinehaltung nicht mehr rentabel ist, noch in vermehrtem Umfange einzuführen. Aus diesem Grund halte ich es für unmöglich, die Zölle weiter herabzusetzen.

(B) Nun ist auf die **psychologische Wirkung in der Öffentlichkeit** verwiesen worden. Dabei wird es angesichts der Fleischproduktion in der ganzen Welt nicht möglich sein, unbegrenzt Fleisch einzuführen. Wir brauchen nur an Argentinien und die anderen südamerikanischen Länder zu denken, die meistens durch ihre Handelspolitik gebunden sind. Infolgedessen haben wir praktisch nichts zu erwarten. In Argentinien ist der Fleischverbrauch so ungeheuer groß, daß einer Zeitungsnotiz zufolge zwei fleischlose Tage eingeführt worden sind. Das einzige Land, das uns noch zusätzlich mit Fleisch versorgen könnte, ist **Dänemark**. Aber die anderen europäischen Länder reißen sich um das dänische Fleisch. Wenn also nur eine psychologische Wirkung erreicht werden soll, so ist zu bedenken, daß eine große Enttäuschung entstehen wird, weil eben eine zusätzliche Einfuhr und eine Verbilligung nicht möglich ist. Auf der anderen Seite sollten wir m. E. die **psychologische Wirkung auf den Produzenten** beachten. Angesichts der Welternährungslage müssen wir den Produzenten den Anreiz geben, mehr zu erzeugen und sie dahin zu bringen, daß sie sich ihrer Aufgabe bewußt werden. Der Produzent muß die Aussicht haben, rentabel zu wirtschaften. Nur so werden wir imstande sein, die Ernährung für die Zukunft besser zu sichern, als es bisher der Fall war. Aus diesem Grunde bitte ich noch einmal, den Antrag auf weitere Herabsetzung des Zolles abzulehnen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort weiter gewünscht! — Das ist nicht der Fall. Wir kommen

zur Abstimmung. Ich lasse zunächst abstimmen (C) über den **Antrag des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 82/1/52 unter II, § 1 Abschnitt I Nr. 5 zu streichen**. Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

Präsident **KOPF**: Der **Antrag** ist mit 33 gegen 10 Stimmen **angenommen**. Damit erübrigt sich eine Abstimmung über den Antrag des Landes Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 82/3/52.

Nunmehr bitte ich diejenigen, die den **Vorschlägen des Agrarausschusses, des Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses** auf BR-Drucks. 82/1/52 unter I Ziff. 1-3 zustimmen wollen, eine Hand zu erheben. — Die **Vorschläge** sind einstimmig **angenommen**:

Wir kommen zu dem **Antrag des Wirtschaftsausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 82/2/52, in § 1 Abschnitt I Nr. 3 Anmerkung 4 Buchst. b den vorgesehenen **Zollsatz von 10 % auf 6 % festzusetzen**. Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis: (D)

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Enthaltung
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung.

Präsident **KOPF**: Der **Antrag** ist mit 21 gegen 14 Stimmen bei 8 Enthaltungen **abgelehnt**.

Ich stelle somit fest, daß der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 beschlossen hat, zu der **Zweiten Verordnung über Zolländerungen die sieben angenommenen Änderungen vorzuschlagen**.

Es folgt Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf einer Grundsteuererlaßverordnung (BR-Drucks. Nr. 32/52).

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hat nach Art. II des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 die **Ermächtigung**, mit Zustimmung des Deutschen Bundesrats **Rechtsverordnungen über den Erlaß der Grundsteuer** in den Fällen des § 26 a

- (A) des Grundsteuergesetzes und in den Fällen wesentlicher Ertragsminderung zu erlassen. Auf Grund dieser Ermächtigung hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundesrat den Entwurf einer Grundsteuererlaßverordnung (BR-Drucks. Nr. 32/52) zu- geleitet.

Das Grundsteuergesetz selbst sieht in § 26 a nur drei fest umrissene Erlaßtatbestände vor, nämlich

1. Schäden infolge von Naturereignissen bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
2. Unrentabilität von Grundbesitz, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt,
3. Unrentabilität von Grundbesitz, der Museen, Sammlungen oder Bibliotheken enthält, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sind.

Durch **Abschnitt II** des Entwurfs soll eine möglichst gleichmäßige Rechtsanwendung beim Vorliegen dieser drei Erlaßtatbestände sichergestellt werden.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften im **Abschnitt III** des Entwurfs. Sie enthalten Anordnungen über den Erlaß der Grundsteuer in den Fällen wesentlicher Ertragsminderung.

Die Grundsteuer ist eine Objektsteuer, die grundsätzlich unabhängig von der jeweiligen Ertragslage des Grundstücks zu erheben ist. Die langjährige Erfahrung seit dem Inkrafttreten des Grundsteuergesetzes 1936 hat jedoch gezeigt, daß die volle Grundsteuer nicht immer tragbar ist. Die **Gemeinden** haben zwar nach § 131 der Reichsabgabenordnung im Einzelfall das Recht zum selbständigen Erlaß der Grundsteuer aus Billigkeitsgründen, bei der unterschiedlichen finanziellen Lage der Gemeinden ist aber zu besorgen, daß sich unerwünschte Ungleichmäßigkeiten in der Behandlung der Steuerpflichtigen ergeben würden, wenn allgemein gültige Erlaßvorschriften, wie sie der Entwurf enthält, nicht vorhanden sind.

- (B)

Eine übereinstimmende **Regelung für den Erlaß der Grundsteuer im gesamten Bundesgebiet** entspricht den Wünschen und Bedürfnissen der Wirtschaft. Sie bedeutet andererseits auch eine wesentliche Erleichterung für die Verwaltung. Der Entwurf schafft einen angemessenen **Ausgleich** zwischen den finanziellen Interessen der Gemeinden und den berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer. Er verhindert, daß die Gemeinden in Zweifelsfällen auf die sachlich überholten Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien 1940, die durch das Grundsteuer-Änderungsgesetz vom 10. August 1951 auch formell aufgehoben worden sind, zurückgreifen.

Namens des Finanzausschusses des Deutschen Bundesrats empfehle ich, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Änderungen, die sich aus BR-Drucks. Nr. 32/1/52 ergeben, Berücksichtigung finden.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich, wenn kein Widerspruch erfolgt, feststellen, daß wir entsprechend dem Vorschlag des Berichterstatters beschlossen haben, **der Grundsteuererlaßverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen**, daß die sich aus der BR-Drucks. Nr. 32/1/52 ergebenden **Änderungen Berücksichtigung** finden.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf einer Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Investitions- hilfe der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 110/52).

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Bericht- erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der vor- liegende Verordnungsentwurf bringt die dringend erforderlichen **Durchführungsbestimmungen** zum Ersten Teil des Investitionshilfegesetzes, der die Aufbringung des Betrags zur Deckung des vor- dringlichen Investitionsbedarfs der Grundstoff- industrien behandelt. Er stützt sich dabei auf die in den §§ 10 und 38 des Investitionshilfegesetzes enthaltenen Ermächtigungen. Neben wichtigen Begriffsbestimmungen bringt der Verordnungs- entwurf zur Wahrung der Gleichmäßigkeit und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen insbesondere auch Bestimmungen über die Ab- grenzung der Aufbringungspflicht und der Befreiungen, über die Abgrenzung des Inhalts der Bemessungsgrundlagen, über die Durchführung des Aufbringungsverfahrens und schließlich Bestim- mungen über eine abweichende Berechnung der Bemessungsgrundlagen.

Der **Finanzausschuß** des Deutschen Bundesrats hat sich in seiner 72. Sitzung am 6. März 1952 mit dem Verordnungsentwurf eingehend befaßt. Er schlägt dem Deutschen Bundesrat die aus Ab- schnitt I der BR-Drucksache Nr. 110/1/52 ersicht- lichen **Änderungen und Ergänzungen** vor. Die vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen sind zum größten Teil redak- tioneller Art. Sie bezwecken insoweit eine An- gleichung an die herkömmliche Ausdrucksweise und an die Begriffsbestimmungen anderer Steuer- (D) gesetze, aus denen die Begriffsbestimmungen des Verordnungsentwurfs entlehnt sind. Der Herr Bundesminister der Finanzen und der Herr Bun- desminister der Wirtschaft haben sich mit den vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen einverstanden erklärt.

Der **Wirtschaftsausschuß** des Deutschen Bundes- rats empfiehlt die aus Abschnitt II der BR-Druck- sache Nr. 110/1/52 ersichtlichen Änderungen. Nach seinem Vorschlag zu § 6 des Verordnungsentwurfs soll bei der **Ermittlung des Gewinns** nicht vom Gewinn im Sinne des Einkommensteuergesetzes, sondern teilweise vom Gewinn im Sinne des Kör- perschaftsteuergesetzes und vom Ertrag im Sinne des Gewerbesteuerergesetzes ausgegangen werden. Danach sollen von dem Gewinn aus Gewerbe- betrieb natürlicher Personen auch etwaige **Spenden zu wissenschaftlichen Zwecken** abgesetzt werden dürfen. Eine solche Vorschrift würde nach Auf- fassung des Finanzausschusses den Vorschriften im § 6 des Investitionshilfegesetzes widersprechen, die für die Ermittlung des Gewinns aus Gewerbe- betrieb grundsätzlich von den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ausgehen. Außerdem würde durch die vom Wirtschaftsausschuß vor- geschlagene Fassung des § 6 des Verordnungs- entwurfs eine weitere Komplizierung eintreten. Bei der Verabschiedung des Investitionshilfe- gesetzes war ganz besonderer Wert gerade darauf gelegt worden, daß die praktische Handhabung des Gesetzes durch die Verwendung bereits feststehen- der Begriffe — hier des Gewinns des Einkommen- steuerrechts — möglichst einfach gestaltet werden soll.

(A) Der Wirtschaftsausschuß hat sodann zu § 21 des Verordnungsentwurfs, der eine abweichende **Bemessungsgrundlage für den Großhandel** vorsieht, empfohlen, den Hundertsatz von 60 auf 55 herabzusetzen. Nach Auffassung des Finanzausschusses ist diese Herabsetzung des Hundertsatzes nicht erforderlich, weil — auch nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums und des Bundeswirtschaftsministeriums — der Umsatzintensität des Großhandels bereits bei einem Hundertsatz von 60 hinreichend Rechnung getragen ist.

Der Wirtschaftsausschuß hat ferner zu § 23 des Verordnungsentwurfs, der eine abweichende **Bemessungsgrundlage für Schiffswerften** vorsieht, vorgeschlagen, den Relativsatz im Satz 1 „die eine Schiffswerft in den Zollausschlüssen tätigt“ zu streichen, um die „Reedereien“ — gemeint sind wohl die Werften — hinsichtlich der Übergabe von Seeschiffen gleichmäßig zu behandeln. Die vom Wirtschaftsausschuß mit Recht gewünschte **Gleichmäßigkeit der Behandlung bei Übergabe von Seeschiffen auf hoher See und in Zollausschlüssen** wird aber gerade durch die im Verordnungsentwurf vorgesehene Regelung erreicht. Deshalb schlägt der Finanzausschuß die Beibehaltung der im Verordnungsentwurf vorgesehenen Fassung vor.

Schließlich hat der Wirtschaftsausschuß zu § 27 des Verordnungsentwurfs eine **Verlängerung der Frist** zur Einreichung der vorläufigen Erklärung bis 25. April 1952 vorgeschlagen, während der Finanzausschuß in Übereinstimmung mit dem Bundesfinanzministerium eine Fristverlängerung bis 30. April 1952 für geboten hält.

Der Finanzausschuß des Deutschen Bundesrats schlägt hiernach Ablehnung aller 4 Änderungswünsche des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundesrats vor.

(B)

Der **Agrarausschuß** des Deutschen Bundesrats hat die aus Abschnitt III der BR-Drucksache Nr. 110/1/52 ersichtliche **Einfügung eines neuen § 23 a** beantragt. Er betrifft die **Festsetzung einer abweichenden Bemessungsgrundlage für Ernährungsbetriebe**, und zwar für Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend Brot und Teigwaren herstellen, und für Getreidemöhlen, Schälmöhlen, Zuckerfabriken sowie Molkereien. Äußerungen weitgehenden wirtschaftlichen Verständnisses insbesondere für die in vielen Fällen gegebene Sonderlage der bezeichneten Unternehmerkreise wurden auch im Finanzausschuß des Bundesrates laut. Der Finanzausschuß empfiehlt jedoch Ablehnung dieses Ergänzungsantrags. Den Wünschen der bezeichneten Gewerbezweige ist nach seiner Auffassung bereits durch die in § 16 des Verordnungsentwurfs enthaltene allgemeine **Gleitklausel** von 66,6 v. H. hinreichend Rechnung getragen.

Nach alledem empfehle ich namens des Finanzausschusses des Deutschen Bundesrats, dem Verordnungsentwurf nach Maßgabe der aus Abschnitt I der BR-Drucksache Nr. 110/1/52 ersichtlichen Änderungen und Ergänzungen zuzustimmen.

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Im Auftrage des **Wirtschaftsausschusses** möchte ich die auf BR-Drucksache Nr. 110/1/52 unter II wiedergegebenen Empfehlungen kurz begründen. Die zu § 6 vorgeschlagene Änderung entspricht einem früheren Referentenentwurf aus dem Bundesfinanzministerium. Sie weicht von der Regierungsvorlage insofern ab,

als sie bei der Feststellung des Gewinns die **Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke** (C) abzugsfähig macht. Im Interesse der wissenschaftlichen Forschung hält der Wirtschaftsausschuß diesen Abzug für unbedingt geboten.

Zu § 21 **Abs. 1 Satz 1** bittet der Wirtschaftsausschuß, den Umsatzteil der Bemessungsgrundlage auf 55 v. H. der Gewinne und Abschreibungsbeträge festzusetzen. Die in § 16 eingeführte **Gleitklausel**, nach der allgemein der **Umsatzteil** nur 66 v. H. der Gewinne und Abschreibungen betragen darf, berücksichtigt die besonderen Verhältnisse des sehr umsatzintensiven **Großhandels** nicht ausreichend. Das gleiche gilt von der für den Großhandel vorgeschlagenen weiteren Herabsetzung auf 60 %. Der Wirtschaftsausschuß hat erörtert, ob die zusätzliche Verminderung dieses Umsatzteils 10 oder 5 Punkte betragen solle. Er hat sich entschlossen, Ihnen eine Verminderung um 5 Punkte, also die Bestimmung dieses Teils mit 55 %, vorzuschlagen.

Ferner hat der Wirtschaftsausschuß eine Streichung in § 23 **Satz 1** empfohlen. Er hält es für zweckmäßig, **Schiffswerften** gleich zu behandeln und die Lieferung von Seeschiffen ausnahmslos nicht in die Berechnung des Umsatzteils einzubeziehen. Eine Unterscheidung danach, ob die Lieferung in Zollausschlüssen oder außerhalb der Drei-Meilen-Zone erfolgt, sollte nicht vorgenommen werden.

Endlich — und damit komme ich zu einer für die Durchführung des Gesetzes sehr entscheidenden Bestimmung — schlägt der Wirtschaftsausschuß vor, die **Frist zur Abgabe der vorläufigen Aufbringungserklärung** nicht, wie der Finanzausschuß beantragt, auf den 30., sondern auf den 25. April zu verlegen. Es trifft zu, daß die Ausführung des Gesetzes durch die verhältnismäßig kurz bemessenen Fristen in Schwierigkeiten geraten wird. Dennoch muß der Termin vom 25. April in Kauf genommen werden, weil sonst der vom Kuratorium vorgesehene Zahlungstermin vom 2. Mai 1952 nicht gehalten werden kann. Eine Erstreckung dieses Termins in den Mai hinein ist aber nicht möglich, weil in diesen Monat bereits zwei wichtige Steuertermine fallen, und zwar für die Vermögensteuer und für die Soforthilfeabgabe.

Ich darf Sie daher bitten, den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses, insbesondere zu der zuletzt erwähnten Fristbestimmung, beizutreten.

Abschließend möchte ich Sie noch ersuchen, **zwei redaktionelle Berichtigungen** vorzunehmen und in Beschluß und Notifizierungsschreiben aufzunehmen. In § 3 darf die Industrie-Kreditbank nicht als Gläubigerin der Aufbringungsleistungen, sondern muß als deren Empfängerin bezeichnet werden. Das Wort „Gläubigerin“ ist daher durch das Wort „Empfängerin“ zu ersetzen. Ferner dürfen, wie sich aus den Vorentwürfen eindeutig ergibt, in § 21 **Abs. 1** die Begriffe „unbearbeitet“ und „unverarbeitet“ nicht alternativ, sondern müssen kumulativ verwandt werden. Ich bitte daher, das Wort „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Soweit der Bericht und die Begründung für die Anträge des Wirtschaftsausschusses! Gestatten Sie mir, Herr Präsident, daß ich den **Antrag des Landes Bremen** gleich mitbegründe!

Bremen wird den **Antrag des Agrarausschusses auf Einfügung eines § 23 a** (BR-Drucks. Nr. 110/1/52 unter III) unterstützen. Dabei geht Bremen davon

(D)

- (A) aus, daß auch die gemischten Betriebe, d. h. diejenigen, die nicht reine Getreidemühlen usw. sind, insoweit berücksichtigt werden, daß ihnen im Umfang der entsprechenden Produktion die gleichen Vorteile zugutekommen. Bremen hat noch einen **Ergänzungsantrag** gestellt, der Ihnen gesondert als BR-Drucks. Nr. 110/4/52 vorliegt und der darauf hinaustauft, daß auch die **Betriebe der Fisch be- und verarbeitenden Industrie** in den § 23a mit eingefügt werden sollen. Ich darf auf die Begründung verweisen und möchte nur einige Bemerkungen dazu machen. Bei der Beratung des Investitionshilfegesetzes sowohl im Bundesrat als auch im Bundestag hat nach unserer Kenntnis stets absolute Einmütigkeit darüber bestanden, daß die Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei von der Aufbringungspflicht ausgenommen werden sollten. Diese Ausnahme ist für die Fischerei und für die **Sceschittahrt** in begrenztem Umfang auch ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen worden. Man hat das getan, um den Fisch billig an den Verbraucher zu bringen. Wir wissen, daß die Fische ihr Futter finden, ohne daß wir dafür Devisen aufzubringen brauchen. Jede Steigerung des Fischkonsums kommt damit unserer Devisenlage zugute. Bei den derzeitigen Verbrauchsgewohnheiten kann der Fischkonsum aber nur gesteigert werden, wenn wir den Fisch billig anbieten können. Des weiteren war für den Entschluß des Bundestages und des Bundesrates, die Fischerei von der Investitionshilfe freizustellen, die Rücksicht auf die vielen Millionen öffentlicher Mittel, die für den Wiederaufbau der Fischdampferflotte bereitgestellt waren, maßgebend. Beide Gesichtspunkte gelten ebenso für die Fisch be- und verarbeitende Industrie. Wir müssen auch hier alles tun, um Fisch billig an den Verbraucher zu bringen. Insofern ist für diese Betriebe eine Lage gegeben, die mit derjenigen der Brot- und Teigwarenfabriken, der Getreidemühlen, Zuckerfabriken und Molkereien zu vergleichen ist, also der Unternehmen, die sich mit der Erzeugung der sogenannten sozial kalkulierten Lebensmittel befassen. Auch die Fisch be- und verarbeitende Industrie hat in erheblichem Umfang Kredite aus öffentlichen Mitteln erhalten. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieser Betriebe machen uns ernste Sorgen. Ich darf Ihnen sagen, daß nach unseren Feststellungen die Beiträge, die von der Fisch be- und verarbeitenden Industrie aufzubringen wären, für die Betroffenen zwar sehr bedeutsam sind, aber im Gesamtbild doch recht wenig ausmachen. Ich glaube wirklich, daß die Voraussetzungen in jedem Maße erfüllt sind, diese Betriebe den im § 23a genannten Betrieben gleichzustellen, und bitte, dem Antrag des Agrarausschusses mit dem Zusatzantrag Bremens zu entsprechen.
- (B) für diese Betriebe eine Lage gegeben, die mit derjenigen der Brot- und Teigwarenfabriken, der Getreidemühlen, Zuckerfabriken und Molkereien zu vergleichen ist, also der Unternehmen, die sich mit der Erzeugung der sogenannten sozial kalkulierten Lebensmittel befassen. Auch die Fisch be- und verarbeitende Industrie hat in erheblichem Umfang Kredite aus öffentlichen Mitteln erhalten. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieser Betriebe machen uns ernste Sorgen. Ich darf Ihnen sagen, daß nach unseren Feststellungen die Beiträge, die von der Fisch be- und verarbeitenden Industrie aufzubringen wären, für die Betroffenen zwar sehr bedeutsam sind, aber im Gesamtbild doch recht wenig ausmachen. Ich glaube wirklich, daß die Voraussetzungen in jedem Maße erfüllt sind, diese Betriebe den im § 23a genannten Betrieben gleichzustellen, und bitte, dem Antrag des Agrarausschusses mit dem Zusatzantrag Bremens zu entsprechen.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der bremische Antrag ist der Fluch derjenigen bösen Tat, die der Agrarausschuß mit seinem Antrag begangen hat. Ich bin in einer etwas schwierigen Lage, wenn ich zu dem **bremischen Antrag** Stellung nehmen soll. M. E. sollte der Bundesrat überhaupt von Bevorzugungen, Privilegierungen und Ausnahmen auf Grund dieses Gesetzes Abstand nehmen. Ich muß allerdings offen zugeben, daß Bremen mit seinem Antrag insofern Recht hat, als es, wenn der Antrag des Agrarausschusses bezüglich der Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend Brot usw. herstellen, angenommen wird, konsequent ist, auch die sozial

in ähnlicher Weise zu beurteilende **Fischwirtschaft** (C) dementsprechend zu behandeln. Es besteht aber die große Befürchtung, daß bei späteren Durchführungsvorordnungen weitere Ausnahmeanträge gestellt werden. Ich könnte mir z. B. denken, daß die Bekleidungsindustrie für Kleidungsstücke und die Schuhindustrie für Schuhe für die arbeitenden Massen mit entsprechenden Anträgen kommen. Dann wird die Verordnung mit so vielen Privilegien belastet, daß ihr Sinn ins Gegenteil verkehrt wird. Auch bin ich der Auffassung, daß mit allen diesen Privilegierungen nicht eine Verbilligung der Produkte erreicht werden wird. Die Frage der Preise liegt m. E. auf einem ganz anderen Gebiet.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, daß § 16 im wesentlichen die Gesichtspunkte, die mit den Abänderungsanträgen angestrebt werden, bereits berücksichtigt. Hamburg muß jedenfalls aus grundsätzlichen Erwägungen diese zusätzlichen Anträge ablehnen. Sollte allerdings der Antrag des Agrarausschusses angenommen werden, wäre es m. E. nur gerecht, auch den Antrag des Landes Bremen anzunehmen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zunächst erklären, daß die Bundesregierung gegen den **Antrag des Wirtschaftsausschusses** auf BR-Drucksache Nr. 110/1/52 unter II Nr. 1 bezüglich der **Zulässigkeit des Abzuges von Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke** keinen Widerspruch erheben wird, da derartige Spenden für wissenschaftliche Zwecke ja im ausgesprochenen öffentlichen Interesse liegen. Wir stellen also die Bedenken, die wir zwischendurch hatten, zurück.

(D) Im übrigen muß ich mich aber vollauf der **Stellungnahme des Finanzausschusses** anschließen, die hier namens des Landes Hamburg von Herrn Bürgermeister Dr. Nevermann unterstrichen worden ist. Wir halten es für ganz ausgeschlossen, **Sondervorschriften für einzelne Wirtschaftszweige** aufzunehmen. Wenn einzelne Wirtschaftszweige eine besonders schlechte wirtschaftliche Lage und einen sehr schlechten wirtschaftlichen Ertrag haben, dann ist das schon in § 16 dadurch berücksichtigt, daß die Bemessungsgrundlage zu einem Teil vom Gewinn ausgeht und im übrigen die Gleitklausel des § 16 einen überhöhten Umsatzteil abschneidet. Legen wir aber für den einen oder den anderen Wirtschaftszweig irgendwelche Sonderbestimmungen fest, dann ist kein Halten mehr — wir haben Anträge von Dutzenden von Wirtschaftszweigen, die alle mit irgendeiner Berechtigung einzelne Sondergründe vorbringen —, und dann würde die ganze Verordnung, somit das Aufkommen der Investitionshilfe, völlig durchlöchert werden. Ich muß erklären, daß die Bundesregierung nicht in der Lage wäre, einem etwaigen Beschluß des Hohen Hauses in dieser Richtung zuzustimmen. Mit anderen Worten: die Vorlage würde Ihnen erneut in der ursprünglichen Fassung vorgelegt werden. Dadurch würden wieder kostbare Wochen verlorengehen, die dem Aufkommen an Investitionshilfe sehr schädlich sein könnten.

SIEH (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Alle Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend Brot oder Teigwaren produzieren, sowie die Getreidemühlen, Schäl- und

(A) Zuckerfabriken und Molkereien sind diejenigen, die hauptsächlich sozial kalkulierte Lebensmittel herstellen oder als Rohstoffe verwenden. Es entspricht daher dem auch in § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes zum Ausdruck gekommenen Gedanken, der besonderen Lage dieser Betriebe durch eine **Ausnahmeregelung** entsprechend den §§ 21 bis 24 des Entwurfs Rechnung zu tragen. Da diese Betriebe infolge der bestehenden Preisbindungen und der marktordnungsmäßigen Lenkung in ihrer Rentabilität gegenüber den übrigen aufbringungspflichtigen Betrieben beschränkt sind und da andererseits diesen Betrieben aus allgemeinen Versorgungsgründen ein vordringlicher eigener Investitionsbedarf zugestanden werden muß, der zu einem guten Teil durch ERP-Mittel und Haushaltsmittel des Bundes und der Länder gedeckt wird, stellt es sich als organische Regelung dar, im Rahmen der Bemessungsgrundlage die **normalen Abschreibungen** dieser Betriebe außer Betracht zu lassen. Der Agrarausschuß hält es daher für ausreichend, die vorgesehene Vergünstigung auf die eingangs genannten wenigen Betriebsgruppen zu beschränken. Für diese ist die Vergünstigung aber dringend erforderlich. Er empfiehlt, der Verordnung unter Berücksichtigung des unter III der BR-Drucks. Nr. 110/1/52 enthaltenen Ergänzungsvorschlags des Agrarausschusses zuzustimmen.

ULRICH (Württemberg-Baden): Das Land Württemberg-Baden beantragt, dem vom Agrarausschuß vorgeschlagenen neuen § 23 a in Buchst. a und b folgende Fassung zu geben:

- a) Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend Brot herstellen,
- b) Getreidemühlen, Schälmaschinen, Zuckerfabriken, Molkereien sowie Teigwaren herstellende Betriebe im Umfang ihrer Teigwarenproduktion.

Es gibt in verschiedenen Ländern des Bundesgebietes, insbesondere bei uns im Süden, eine Anzahl von **Mischbetrieben**, die sowohl Teigwaren als auch Schälmaschinenerzeugnisse und in manchen Fällen auch Suppenherzeugnisse herstellen. Stellt ein solcher Betrieb weniger als 50 % Teigwaren her, so würde er nach der vom Agrarausschuß beschlossenen Fassung des § 23 a mit seiner Teigwarenherstellung nicht begünstigt werden. Dies war vom Agrarausschuß wohl nicht beabsichtigt. Ich darf auf die kritische Lage hinweisen, in der sich die Teigwarenindustrie befindet, und wäre dankbar, wenn der Bundesrat trotz der vom Herrn Staatssekretär geltend gemachten Bedenken unserem Antrage zustimmen würde.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich darf Ihnen für die Abstimmung vorschlagen, daß wir uns zunächst mit dem Antrage des Agrarausschusses unter Nr. III der BR-Drucks. Nr. 110/1/52 befassen, und zwar in der vom Lande Württemberg-Baden vorgeschlagenen Fassung. Dagegen hat wohl auch der Agrarausschuß keine Bedenken. Wer also dem **Antrage des Agrarausschusses in dieser Formulierung** zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Enthaltung
Bremen	Ja

Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

(C)

Präsident **KOPF**: Wir haben danach also einen § 23 a in der durch den Antrag des Landes Württemberg-Baden geänderten Fassung beschlossen.

Wer diese Fassung durch den vom Lande Bremen auf BR-Drucks. Nr. 110/4/52 vorgeschlagenen Buchst. c ergänzen will, den bitte ich mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **KOPF**: Dem § 23 a wird also ein Buchst. c „Betrieben der Fisch be- und verarbeitenden Industrie“ angefügt.

Wir kommen zu Nr. II der BR-Drucks. Nr. 110/1/52. Sind Sie damit einverstanden, daß wir en bloc über die Vorschläge des Wirtschaftsausschusses abstimmen?

(Dr. Spiecker: Wir bitten um getrennte Abstimmung, da wir nur einigen Anträgen beitreten wollen!)

Wer dem **Antrage unter II Ziff. 1, dem § 6 eine andere Fassung zu geben**, nicht zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Es ist einstimmig entsprechend dem **Antrage des Wirtschaftsausschusses beschlossen**.

Unter II Ziff. 2 wird beantragt, in § 21 Abs. 1 Satz 1 die Bemessungsgrundlage an Stelle von 60 vom Hundert auf 55 vom Hundert festzusetzen. Wer dem nicht zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — 14 Stimmen sind dagegen. Das ist die Minderheit. Damit ist auch dieser **Vorschlag des Wirtschaftsausschusses angenommen**.

Unter II Ziff. 3 schlägt der Wirtschaftsausschuß vor, in § 23 Satz 1 den Relativsatz „die eine Schiffswerft in den Zollausschüssen tätig“ zu streichen. Wer dem nicht zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist dieselbe Minderheit. Damit ist auch dieser **Antrag angenommen**.

Weiter empfiehlt der Wirtschaftsausschuß unter II Ziff. 4, in § 27 die **Fristbestimmung** „15. April 1952“ in „25. April 1952“ zu ändern. Wer dem nicht zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Enthaltung

(A)	Hessen	Nein
	Niedersachsen	Ja
	Nordrhein-Westfalen	Nein
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Schleswig-Holstein	Ja
	Württemberg-Baden	Nein
	Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung.

Präsident **KOPF**: Der Antrag ist abgelehnt. Damit sind also die Anträge unter II Ziff. 1—3 angenommen, Ziff. 4 ist abgelehnt. Jedoch ist II Ziff. 1 unter Berücksichtigung der redaktionellen Verbesserungen in I Ziff. 3 angenommen.

Wer im übrigen mit diesen Änderungen den Anträgen des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 110/2/52 unter I nicht zustimmen will, den bitte ich eine Hand zu erheben. — Die Anträge sind einstimmig angenommen.

Somit hat der Bundesrat der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft gemäß Art. 80 Abs. 2 mit der Maßgabe zugestimmt, daß die beschlossenen Änderungen Berücksichtigung finden und die Berichtigungen vorgenommen werden, die von dem Herrn Berichterstatter vorgetragen worden sind, nämlich in § 3 das Wort „Gläubigerin“ durch das Wort „Empfängerin“ und in § 21 Abs. 1 das Wort „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

Verkauf des ehemaligen Standortlazaretts Heilbronn an die Stadt Heilbronn (BR-Drucks. Nr. 68/52).

(B) **Dr. RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesminister der Finanzen will für den Bund das ehemalige Standortlazarett in Heilbronn an die Stadt Heilbronn veräußern. Der Verkaufs- und Schätzwert der Anlage nach dem Bauindex 1936 beträgt 2 676 300 DM. Die vorgelegten Schätzungsunterlagen sind vom Bundesminister der Finanzen geprüft und anerkannt worden. Die Stadt Heilbronn will den Kaufpreis in 15 gleichen Jahresraten, beginnend im Jahre 1955, tilgen. Der Restkaufpreis soll zu dem Diskontsatz der Bank deutscher Länder verzinst werden. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Veräußerung des Grundstücks und der von der Stadt Heilbronn beantragten Zahlungsweise gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir haben zugestimmt.

Es folgt Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen (BR-Drucks. Nr. 75/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Regelung des gerichtlichen Verfahrens in Rheinschiffahrtssachen geht auf die Wiener Kongreßakte von 1814/1815 zurück und wurde sodann im Jahre 1868 in der revidierten Mannheimer Rheinschiffahrtsakte durch völkerrechtlichen Vertrag zwischen den Anliegerländern des Rheins geregelt. Die besondere Eigenart dieses Verfahrens nach der

Mannheimer Akte war ihre Einfachheit und (C) Schnelligkeit, wobei der Instanzenzug wahlweise — das ist von einer gewissen Bedeutung für den vorliegenden Entwurf — entweder an ein nationales Obergericht oder an ein zwischenstaatliches gerichtliches Gremium, die sogenannte Zentralkommission in Straßburg, ging. Im Unterschied dazu war das Verfahren in sonstigen Binnenschiffahrtssachen seit jeher eine rein innerdeutsche Angelegenheit, also eine Materie des innerstaatlichen Rechts. Als das nationalsozialistische Regime im Jahre 1937 sich von der Mannheimer Akte los sagte, wurden auch die Rheinschiffahrtssachen als Binnenschiffahrtssachen deklariert und die beiden bisher in getrennten Rechtsvorschriften geregelten Materien in einem einzigen Gesetz, nämlich dem Gesetz über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 30. Januar 1937, neu geregelt. Es wird Ihnen nun bekannt sein, daß nach der Kapitulation durch die Militärregierungen die besondere Rheinschiffahrtsgerichtsbarkeit auf der Basis der Mannheimer Akte wiederhergestellt wurde. Hierdurch sowie durch die sonstige Nachkriegsgesetzgebung ist die Rechtslage auf dem gesamten Gebiet der Regelung des gerichtlichen Verfahrens in Rhein- und in sonstigen Binnenschiffahrtssachen so unübersichtlich geworden, daß eine Neuordnung unerläßlich geworden ist.

Der vorliegende Entwurf will zu diesem Zweck die Regelung des Verfahrens in allen Binnenschiffahrtssachen einschließlich der Rheinschiffahrtssachen ebenso, wie dies 1937 geschehen ist, in einem Gesetz zusammenfassen, dabei aber — im Gegensatz zu der Regelung von 1937 — die völkerrechtlichen Bindungen respektieren, die für die Sondergruppe der Rheinschiffahrtssachen bestehen. Um gleichwohl zu einer möglichst einheitlichen (D) Verfahrensregelung für die gesamte Binnenschiffahrtsgerichtsbarkeit zu gelangen, mußte der Entwurf auch für die Binnenschiffahrtssachen außerhalb des Rheins, also für die Binnenschiffahrtssachen in diesem engeren Sinne, einige wichtige Grundsätze der Rheinschiffahrtsgerichtsbarkeit übernehmen. Denn die Verwurzelung der Rheinschiffahrtsgerichtsbarkeit im Völkerrecht zwingt dazu, die Anpassung der beiden Verfahrensarten gerade in dieser Richtung anzustreben und nicht etwa umgekehrt. Deshalb sollen insbesondere alle Prozeßsachen, die nach der Mannheimer Akte Rheinschiffahrtssachen waren, auch zu Binnenschiffahrtssachen in diesem besonderen Sinne erklärt werden. Besonders wichtig ist dies für Strafsachen: denn die Rheinschiffahrtsgerichtsbarkeit war seit jeher gleichzeitig Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, während die übrige Binnenschiffahrtsgerichtsbarkeit im Augenblick nur Zivilgerichtsbarkeit ist. Der Begriff der Binnenschiffahrtssachen im engeren Sinne wird also durch das vorliegende Gesetz erheblich erweitert. Soviel zu dem Gesetzentwurf im allgemeinen!

Der Rechtsausschuß, meine Herren, hat sich ebenso wie der Verkehrsausschuß nach eingehender Prüfung im wesentlichen mit der im Entwurf vorgesehenen Regelung einverstanden erklärt. Die Abänderungsvorschläge der beiden in Frage kommenden Ausschüsse — die des Verkehrsausschusses betreffen übrigens nur einen einzigen Punkt — sind überwiegend von weniger großer sachlicher Bedeutung oder sogar nur von redaktioneller Bedeutung. Sie ersehen diese Vorschläge im einzelnen aus der BR-Drucks. Nr. 75/1/52, wobei

(A) ich jedoch zu beachten bitte, daß diese Drucksache durch die gestern hergestellte **BR-Drucks. Nr. 75/2/52** in folgenden zwei Punkten aufgrund der gestrigen Beratung des Rechtsausschusses eine **Berichtigung** erfahren hat:

- a) Nr. 3 und 4 der BR-Drucks. Nr. 75/1/52/5 sind durch Nr. 1 der BR-Drucks. Nr. 75/2/52 ersetzt worden,
- b) die Empfehlung Nr. 11 der BR-Drucks. Nr. 75/1/52 hat die aus Nr. 2 BR-Drucks. Nr. 75/2/52 ersichtliche Korrektur erfahren.

Eines besonderen kurzen Hinweises bedürfen lediglich folgende drei Abänderungsvorschläge:

1. Gemäß Nr. 2 a der BR-Drucks. Nr. 75/1/52 wünscht der **Verkehrsausschuß** zu § 2 Abs. 1 Satz 2, für den der Rechtsausschuß lediglich eine redaktionelle Klarstellung vorschlägt, eine zusätzliche sachliche Änderung dahingehend, daß gemäß der bisherigen Regelung auch in Zukunft für Vorfälle in Seehäfen die Binnenschiffahrtsgerichte auch dann zuständig bleiben, wenn **Seeschiffe** an dem Vorfall beteiligt sind. Diese materielle Änderung des § 2 Abs. 1 berührt — abgesehen von der dadurch bewirkten Streichung der Worte „und für Seehäfen“ — im übrigen die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Nr. 2 der BR-Drucks. Nr. 75/1/52 nicht. Der Rechtsausschuß hat, wie in der gestrigen Sitzung festgestellt worden ist, sachlich gegen die ihm erst gestern bekannt gewordene zusätzliche Änderung durch den Verkehrsausschuß keine Bedenken. Nach Meinung des Rechtsausschusses wäre also über Nr. 2 nach Maßgabe der Nr. 2 a abzustimmen. Ich darf dies ausdrücklich bemerken, weil die Drucksache insofern etwas mißverständlich abgefaßt ist.

(B)

2. Die zweite sachliche Änderung von einiger Bedeutung ist die folgende. Von den Empfehlungen des Rechtsausschusses unter Nr. 3 und 4 der BR-Drucks. Nr. 75/1/52 in der Fassung der Nr. 1 der BR-Drucks. Nr. 75/2/52 ist von größerer Bedeutung lediglich die **Einschaltung des Satzes 2 in § 4 Abs. 1**, nach dem die **Konzentration der Binnenschiffahrtssachen** bei einem von mehreren Gerichten auf Zivilsachen oder auf Strafsachen beschränkt werden kann. Damit soll einem Wunsch der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden. Diese beiden Länder möchten zwar wie bisher alle bei ihnen anfallenden zivilprozessualen Binnenschiffahrtssachen bei dem Hamburger Schiffahrtsgericht konzentrieren, sie halten dagegen eine entsprechende Konzentration der Strafsachen auf Grund der bei ihnen bestehenden besonderen Verhältnisse nicht für zweckmäßig.
3. Der Erwähnung bedarf endlich noch die unter Nr. 10 der BR-Drucks. Nr. 75/1/52 vom Rechtsausschuß vorgeschlagene **Ersetzung des Wortes „Gericht“ in § 12 durch das Wort „Oberlandesgericht“**. Dies hat folgende Bedeutung. Vor den Schiffahrtsobergerichten sollen nicht — wie der Regierungsentwurf vorsah — schlechthin alle Rechtsanwälte, sondern nur die bei den Oberlandesgerichten zugelassenen Anwälte zur Vertretung befugt sein. Dies entspricht einem allgemeinen Grundsatz unseres Prozeßrechts. Der Weg in die oberlandes-

gerichtliche Instanz soll nach dem Willen des **(C)** Gesetzes die Parteien zum **Anwaltswechsel** zwingen. Es besteht kein Anlaß, diesen Grundsatz unseres Prozeßrechts für die Schiffahrtsgerichtsbarkeit zu durchbrechen. Andererseits ist aber durch die Zulassung aller bei irgendeinem deutschen Oberlandesgericht zugelassenen Anwälte zum Schiffahrtsobergericht die Gefahr vermieden, daß durch die Konzentration der Schiffahrtssachen bei einigen wenigen Oberlandesgerichten der Anwaltschaft anderer Oberlandesgerichte ein unbilliger Nachteil erwächst. Bei dem Spezialcharakter der Schiffahrtsgerichtsbarkeit erschien in diesem engen Rahmen eine Durchbrechung des sonst geltenden Grundsatzes der örtlichen Zulassung zweckmäßig. Eine ähnliche Regelung haben wir bereits im Patentrecht und im Warenzeichenrecht. Auch dort ist Leitsatz, daß einerseits eine Konzentration bestimmter Spezialmaterien bei einigen wenigen Gerichten nicht zu einer Bevorzugung der örtlichen Anwaltschaft führen darf, daß aber andererseits das Prinzip der Zulassung des Anwalts für eine bestimmte gerichtliche Instanz unangestastet bleiben muß.

Zum Schluß darf ich lediglich noch auf zweierlei kurz hinweisen:

1. Der von Rheinschiffahrtskreisen vorgebrachte Wunsch, entgegen dem Regierungsentwurf die Beschränkung auch des nationalen Rechtszuges in zivilprozessualen Rheinschiffahrtssachen auf zwei Instanzen aufrechtzuerhalten, hat im Rechtsausschuß nach eingehender Erörterung keine Zustimmung gefunden. Der Ausschuß ist vielmehr mit der Bundesregierung der Ansicht, daß die **Dreistufigkeit des zivilprozessualen Instanzenzuges**, die **(D)** bestehen bleiben soll, auch den Parteien in Rheinschiffahrtssachen schon um der Rechtseinheit willen nicht vorenthalten bleiben kann.

2. Die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes** wird vom Rechtsausschuß bejaht, und zwar mindestens mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 4, in der geregelt wird, in welcher Weise die Länder durch Verwaltungsmaßnahmen die Zuständigkeit in Binnenschiffahrtssachen bestimmen können. Eine solche Regelung der Zuständigkeit stellt sich nach Ansicht des Rechtsausschusses entweder als Einrichtung von Behörden oder als Regelung des Verwaltungsverfahrens dar und macht deshalb das Gesetz nach Art. 84 Abs. 1 GG zustimmungsbedürftig.

Im Endergebnis empfehlen Ihnen Rechts- und Verkehrsausschuß, die aus den BR-Drucks. Nr. 75/1/52 und 75/2/52 ersichtlichen **Änderungsvorschläge zu beschließen, im übrigen aber gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.**

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters nicht zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Wir haben den **Vorschlägen einhellig zugestimmt.**

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der gerichtlichen Zuständigkeiten auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Strafrechts (Zuständigkeitsergänzungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 88/52).

(A) **BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstat-ter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ent-wurf eines Zuständigkeitsergänzungsgesetzes soll der Überwindung der Schwierigkeiten dienen, die sich für den **Rechtsschutz auf zivil- und strafrecht-lichem Gebiet** aus dem 1945 eingetretenen Wegfall bestimmter deutscher Gerichte ergeben haben, ins-besondere also aus dem Wegfall der Gerichte östlich der Oder und Neiße und in den besetzten Gebieten sowie der Militärgerichte. Die Vorlage der Bundes-regierung geht noch auf einen Entwurf des Zentral-justizamtes zurück, der vom Bundesjustizmini-sterium übernommen wurde. Die Einzelbestim-mungen sind mit den Landesjustizverwaltungen vor Einbringung der Vorlage beim Bundesrat ein-gehend erörtert worden.

Der **Rechtsausschuß** ist bei der Beratung des Entwurfs zu dem Ergebnis gekommen, daß abge-sehen von einem einzigen Punkt, dessen Er-örterung in der Ausschußsitzung vom 6. März nicht beendet werden konnte, kein Anlaß zu Ände-rungsvorschlägen besteht. Bei diesem anfangs noch offen gebliebenen Punkt handelt es sich um die Frage, ob man in § 17, der für die **Wiederauf-nahme militärgerichtlicher Strafverfahren die Er-satzzuständigkeit** regelt, auch für die Wiederauf-nahme von Verfahren vor den **Sondergerichten** eine Ersatzzuständigkeit begründen und zugleich ins-oweit die materiellen Wiederaufnahmegründe über die Vorschriften der Strafprozeßordnung hinaus in gewissem Umfange erweitern solle. In seiner gestrigen Sitzung hat der Rechtsausschuß nach er-neuter Prüfung diese beiden Fragen bejaht und eine entsprechende **Änderung und Ergänzung der Abs. 1 und 2 des § 17** des Entwurfs vorgeschlagen, die Sie im einzelnen aus der BR-Drucks. Nr. 88/1/52 ersehen. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, diesen **Änderungsvorschlag zu beschließen, im übrigen aber keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf zu erheben.**

(B)

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir **entsprechend dem Vorschlage des Herrn Be-richterstatters** beschlossen haben.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (BR-Drucks. Nr. 98/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstat-ter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit diesem wichtigen Gesetzentwurf, der die in den letzten Jahrzehnten immer mehr als notwendig erkannte grundsätzliche **Trennung des bloßen Verwaltungs-unrechts vom echten kriminellen Unrecht** vollziehen will, hat sich der Bundesrat beim ersten Durchgang in der 47. und 51. Sitzung eingehend beschäftigt. Ich darf auf die in diesen beiden Sitzungen er-statteten Berichte verweisen. Im weiteren Gesetz-gebungsverfahren sind die damaligen Änderungs-vorschläge des Bundesrates im wesentlichen be-rücksichtigt worden. Von den Änderungen der Re-gierungsvorlage, die der Bundestag gemäß den Empfehlungen des Bundesrates oder von sich aus vorgenommen hat, brauche ich nur auf die folgen-den kurz hinzuweisen:

1. Die **Neufassung des § 1** soll klarstellen, daß eine Ordnungswidrigkeit als Verwaltungsunrecht wesensverschieden ist von einer Straftat als kriminellm Unrecht.

2. Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates (C) wird in § 3 der **sachliche Geltungsbereich des Ge-setzes** dahin umrissen, daß dieses Gesetz nur für Zuwiderhandlungen auf solchen Sachgebieten an-zuwenden ist, für die der Bund von seiner Gesetz-gebungsbefugnis Gebrauch gemacht hat oder Ge-brauch macht.

3. Während die Regierungsvorlage zu § 7 die **Bemessung der Geldbuße**, mit der Ordnungswidrig-keiten bekanntlich geahndet werden sollen, auch von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters abhängig machen wollte, hat der Bundestag diese **Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse** des Täters mit Recht gestrichen. Denn der Unterschied zwischen kriminellm Unrecht und bloßem Ver-waltungsunrecht muß sich gerade darin äußern, daß bei letzterem die Geldbuße ausschließlich nach den objektiven Maßstäben der Tat ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Täters zu be-messen ist.

4. Durch § 8 wird sodann erfreulicherweise ent-sprechend dem Vorschlage des Bundesrates die **gebührenpflichtige Verwarnung** für Ordnungswidrig-keiten wieder eingeführt.

5. Schließlich bestimmt § 42 in der Bundestags-fassung, daß Anordnungen von Beschlagnahmen grundsätzlich dem Richter zustehen und daß die Verwaltungsbehörde von dieser Befugnis nur bei Gefahr im Verzug, also nur ausnahmsweise, Ge-brauch machen kann. Nach der Regierungsvorlage stand dieses Recht ausschließlich der Verwaltungs-behörde zu, was aus rechtsstaatlichen Gründen be-deklich erschien.

Der Rechtsausschuß ist bei der Prüfung der Fassung, die der Entwurf nunmehr durch den Bundestag erhalten hat, zu dem Ergebnis gelangt, (D) daß die beim ersten Durchgang festgestellten Mängel im wesentlichen behoben sind und daß die Vorlage den zu stellenden Anforderungen, ins-besondere in rechtsstaatlicher Hinsicht, nunmehr im ganzen und ganzen entspricht. Lediglich folgende drei Bestimmungen der jetzigen Fassung des Ent-wurfs haben erhebliche **Bedenken** hervorgerufen:

1. In § 29 Abs. 2 ist vorgesehen, daß die Bestellung von Angehörigen der Verwaltungsbehörden des Bundes zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft durch den Bundesminister der Justiz im Ein-vernehmen mit dem zuständigen Fachminister und dem zuständigen Landesjustizminister er-folgen soll. Gegen eine solche **Mischverwaltung** bestehen verfassungsrechtliche Bedenken.

2. § 36 gibt der Verwaltungsbehörde im Ermitt-lungsverfahren ein **Recht auf Einsicht in Räume**. Sollte damit eine Einschränkung des Grund-rechtes der Unverletzlichkeit der Wohnung ge-mäß Art. 19 GG beabsichtigt sein, so müßte dies im Gesetz ausdrücklich gesagt werden. Eine Klarstellung empfiehlt sich um so mehr, als das Verhältnis der Begriffe „Wohnung“ und „Ge-schäftsräume“ zueinander nicht eindeutig fest-steht. Das trifft insbesondere für behelfsmäßig eingerichtete Ladenräume und für die Verhält-nisse auf dem Lande zu.

3. Die gegenwärtige Formulierung des § 1 Abs. 3 ist mindestens mißverständlich. Anstatt der vom Bundestag beschlossenen Alternativfassung „entweder — oder“ müßte es richtigerweise „sowohl — als auch“ heißen.

(A) Der Rechtsausschuß hat eingehend erörtert, ob diese drei Bedenken nicht so schwerwiegend sind, daß sie die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** erfordern. Mindestens bezüglich der beiden erstgenannten war dies ernstlich zu erwägen. Wenn der Ausschuß gleichwohl von einer entsprechenden Empfehlung abgesehen hat, so nur deshalb, weil dann das **Inkrafttreten des Gesetzes** am 1. April d. J. nicht gewährleistet wäre. Ein solches rechtzeitiges Inkrafttreten am 1. April aber ist notwendig, um ein sonst eintretendes höchst mißliches Rechtsvakuum zu verhüten. Dieses Rechtsvakuum würde nämlich dadurch entstehen, daß infolge des am 31. März erfolgenden Auslaufes des derzeitigen Wirtschaftsstrafgesetzes das Gebiet rechtlich unregelt wäre. Im übrigen hat auch ein Land bereits angekündigt, daß es binnen kurzem im Bundesrat einen Initiativgesetzentwurf einbringen will, durch den im Wege einer Novelle zu dem dann wahrscheinlich schon in Kraft befindlichen Ordnungswidrigkeitengesetz die vorhin genannten drei Hauptmängel der gegenwärtigen Fassung beseitigt werden sollen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher — im Einvernehmen übrigens mit den Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten und des Wirtschaftsausschusses —, dem **Gesetz zuzustimmen**. Daß es sich um ein **Zustimmungsgesetz** handelt — das darf ich noch erwähnen —, ergibt sich daraus, daß durch die §§ 28, 53 und 76 dieses Gesetzes das Verwaltungsverfahren der Länder geregelt wird.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir dem **Gesetzentwurf zugestimmt** haben.

(B) Es folgt **Punkt 12 der Tagesordnung**:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes (BR-Drucks. Nr. 97/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen) Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf hängt eng mit dem soeben erörterten Tagesordnungspunkt zusammen. Bekanntlich hat die Bundesregierung im vorigen Jahr zusammen mit dem Ordnungswidrigkeitengesetzentwurf auch den **Entwurf eines neuen Wirtschaftsstrafgesetzes** eingebracht, da ja das bisherige Wirtschaftsstrafrecht in weiten Teilen, nämlich insoweit es Verwaltungsunrecht betrifft, durch das Ordnungswidrigkeitengesetz erfaßt werden wird. Der Entwurf eines neuen Wirtschaftsstrafgesetzes nun, der den Umbau des Wirtschaftsstrafrechts zwecks völliger Anpassung an das Ordnungswidrigkeitengesetz herbeiführen soll, hat zwar den Bundesrat, wie Sie sich erinnern werden, im ersten Durchgang zusammen mit dem eben erörterten Ordnungswidrigkeitengesetz passiert, er konnte aber vom Bundestag im Gegensatz zum Ordnungswidrigkeitengesetz bisher noch nicht verabschiedet werden. Um gleichwohl keine Lücke auf dem Gebiete des Wirtschaftsstrafrechts eintreten zu lassen, hat der Bundestag folgenden Ausweg gewählt. Auf einen gemeinsamen **Initiativantrag der Regierungsparteien und der SPD** hin ist das bisherige Wirtschaftsstrafgesetz aus der bizonalen Aera durch einige Abänderungen an das Ordnungswidrigkeitengesetz provisorisch angepaßt und in dieser Form

befristet, nämlich bis zum Ende dieses Jahres, ver- (C) längert worden. Um dieses Initiativgesetz handelt es sich also bei dem Ihnen vorliegenden Entwurf.

Der **Rechtsausschuß** hat an der Vorlage lediglich zu bemängeln gehabt, daß zur Vereinheitlichung des Verfahrens zweckmäßigerweise auch noch **§ 100 des derzeitigen Wirtschaftsstrafgesetzes** einer Änderung durch Streichung der Worte „und in Bußgeldsachen“ hätte unterzogen werden sollen. Da jedoch das Inkrafttreten auch dieses Gesetzes am 1. April ebenso wie das des eben erwähnten Ordnungswidrigkeitengesetzes zur Vermeidung eines rechtlichen Vakuums unerlässlich ist, muß dieser Mangel auch bei diesem Gesetz in Kauf genommen werden. Das ist tragbar, weil größere praktische Schwierigkeiten dadurch kaum hervorgerufen werden und weil außerdem das Gesetz nur eine Geltungsdauer von 9 Monaten hat.

Der **Rechtsausschuß** empfiehlt daher, auch hier im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ausschüssen, dem Gesetz, das aus ähnlichen Gründen wie das Ordnungswidrigkeitengesetz ein Zustimmungsgesetz ist, die Zustimmung zu erteilen.

Präsident **KOPF**: Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf nicht zustimmen wollen, eine Hand zu erheben. — Dann haben wir einstimmig beschlossen, dem **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Verlagerung des Wirtschaftsstrafgesetzes** gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf **Punkt 13 der Tagesordnung**:

Entwurf eines Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe (Vertragshilfegesetz) BR-Drucks. Nr. 99/52).

(D) **BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um den zweiten Durchgang dieses Gesetzentwurfs, der bekanntlich die bereits bestehenden Vorschriften über die richterliche Vertragshilfe zur **Erleichterung von Verbindlichkeiten aus der Zeit vor der Währungsreform** zusammenfassen und ergänzen will. Auf den bei dem ersten Durchgang in der 52. Sitzung des Bundesrates erstatteten Bericht darf ich Bezug nehmen. Die Änderungsvorschläge des Bundesrats, die damals beschlossen wurden, sind im weiteren Gesetzgebungsverfahren fast vollständig berücksichtigt worden. Darüber hinaus hat jedoch der Entwurf durch den Bundestag einige sehr bedeutsame **Änderungen** erfahren. Hervorzuheben ist vor allem der neu eingefügte **Abs. 4 des § 1**. Durch ihn wird bestimmt, daß **Kapitalverbindlichkeiten**, die durch dingliche Rechte oder Sicherungsübereignung gesichert sind, im Vertragshilfeverfahren zwar gestundet, aber nicht herabgesetzt werden können, soweit die Sicherung die **Verbindlichkeit deckt**. Damit soll bewirkt werden, daß bei solchen dinglich gesicherten Kapitalverbindlichkeiten im Vertragshilfeverfahren weder der Schuldner besser, noch der Gläubiger schlechter gestellt wird, als dies im Konkurs- und Verfallungsverfahren der Fall wäre. Es handelt sich hier um eine grundsätzliche Entscheidung des Bundestages, mit der dem **allgemeinen Vorrang des Pfandrechts und ähnlicher Rechte**, die im allgemeinen vorliegen werden, Rechnung getragen werden soll, einem Vorrang, der bekanntlich unserem gesamten dinglichen Vollstreckungsrecht, vor allem dem Konkursrecht, zugrunde liegt. Der

(A) Rechtsausschuß ist nach eingehender Prüfung der Ansicht gewesen, daß sich unter rechtlichen Gesichtspunkten diesen Erwägungen des Bundestages keine triftigen Gegengründe entgegenstellen lassen, auch wenn die Regelung für bestimmte Sektoren der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere für Teile der früheren Rüstungsindustrie, gewisse Härten zur Folge haben mag.

Solche Härten würden im übrigen zu einem großen Teil durch die ebenfalls vom Bundestag eingefügten §§ 2 und 3 wieder gemildert. In diesen beiden Paragraphen sind bestimmte Leitsätze für den Interessenausgleich zwischen Schuldner und Gläubiger bei grundpfandrechtlich gesicherten Verbindlichkeiten fixiert worden. Der Rechtsausschuß hat allerdings erwogen, ob die §§ 2 und 3 nicht gestrichen werden sollten, weil es vielleicht zweckmäßig wäre, dem Vertragshilferichter völlig freie Hand in der Wertung des Einzelfalles zu geben. Indes erschien dem Ausschuß im Endergebnis ein solcher totaler Freibrief an den Richter doch unzumutbar. Man wird nämlich bedenken müssen, daß das vorliegende Gesetz zahllose Fälle regeln soll. Die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung verlangt deshalb, daß der Gesetzgeber wenigstens in klaren Leitsätzen sagt, wie er sich den Interessenausgleich denkt. Nach Auffassung des Rechtsausschusses wird schon die bloße Existenz der §§ 2 und 3 zur Folge haben, daß eine große Zahl von Fällen überhaupt nicht in das gerichtliche Vertragshilfverfahren kommt, sondern unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen außergerichtlich erledigt werden kann. Vor allem dürften die Realkreditinstitute in diesem Sinne verfahren. Es braucht nicht besonders betont zu werden, welch ein Segen es für alle Beteiligten wäre, wenn insbesondere das traurige

(B) Problem der Ruinenhypotheken auf diese Weise einer schnellen Erledigung nach einheitlichen, klaren Grundsätzen zugeführt werden könnte.

Eine zweite bedeutsame Änderung des Entwurfs, die der Bundestag vorgenommen hat, betrifft die gerichtliche Zuständigkeit für Vertragshilfesachen. Während die Regierungsvorlage für die Entscheidung im ersten Rechtszug in Übereinstimmung mit der Regelung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausnahmslos die Zuständigkeit der Amtsgerichte vorsah, bestimmt § 13 in der vom Bundestag beschlossenen Fassung, daß künftig für größere Objekte die Landgerichte als erste Instanz tätig sein sollen — nämlich bei Objekten über 6000 DM —, wodurch zugleich der Rechtsmittelzug bis zum Bundesgerichtshof für solche Sachen eröffnet wird. Diese Regelung entspricht einem Wunsche der Wirtschaft. Trotz nicht unerheblicher Bedenken sollte sie nach Ansicht des Rechtsausschusses hingenommen werden.

Gegenüber diesen Leiden Neuerungen treten die übrigen Änderungen, die der Bundestag an dem Entwurf vorgenommen hat, an Bedeutung erheblich zurück. Ich darf mich insoweit mit dem Hinweis auf BR-Drucks. Nr. 99/52 begnügen, die übrigens insofern einen Druckfehler aufweist, als es in der Klammer in § 19 Abs. 7 Satz 1 statt „§ 14“ richtig „§ 18“ heißen muß. Bedenken gegen die Änderungen, die die Befassung des Vermittlungsausschusses mit ihnen zu rechtfertigen vermöchten, besichen nach Ansicht des Rechtsausschusses nicht. Der Ausschuß empfiehlt daher, von einem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nach Art. 77 Abs. 2 GG abzusehen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! (C) Meine Herren! Ich habe den Auftrag, für die bayerische Staatsregierung zu beantragen, der Bundesrat wolle beschließen, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen mit dem Ziel, § 1 Abs. 4 des Entwurfs zu streichen. Der Herr Berichterstatter ist ja bereits auf diesen § 1 Abs. 4 eingegangen. Er hat dargelegt, daß im Rechtsausschuß auch die Frage der Streichung des § 1 Abs. 4 erörtert wurde, daß man aber vom reinen Rechtsstandpunkt aus keine triftigen Gesichtspunkte gegen diesen § 1 Abs. 4 geltend machen könne. Hingegen ist der Rechtsausschuß auf die Frage der wirtschaftlichen Auswirkungen des § 1 Abs. 4 nicht eingegangen. Nach den gegenwärtigen Vorschriften kann der Vertragshilferichter Kapitalverbindlichkeiten aus der Zeit vor dem 21. Juni 1948 herabsetzen, auch wenn und soweit diese Verbindlichkeiten durch dingliche Rechte oder durch Sicherungsübereignung gesichert sind. Diese Möglichkeit würde nun für die Zukunft beseitigt, wenn § 1 Abs. 4 angenommen würde. Diese Bestimmung ist in letzter Stunde in den Gesetzentwurf hineingekommen. Nach ihr kann der Vertragshilferichter Kapitalverbindlichkeiten, die durch dingliche Rechte oder durch Sicherungsübereignung gesichert sind, insoweit nicht herabsetzen, als die Sicherung die Verbindlichkeit deckt. Hier stehen auf der einen Seite die Interessen des Realkredits, der darauf besteht, daß seine Rechte gewahrt werden, soweit er Sicherungen hat, soweit seine Ansprüche hypothekarisch oder durch Sicherungsübereignungen gedeckt sind. Gegenüber diesem Verlangen des Realkredits und insbesondere der Realkreditinstitute steht auf der anderen Seite die wirtschaftliche Bedeutung, die sich daraus ergibt, daß diese Schuldner nicht in der Lage sind, auf dem Wege der Vertragshilfe (D) irgend etwas Nennenswertes zu erreichen. Es ist ihnen zwar die Möglichkeit gegeben, über § 242 Einwendungen zu erheben, aber von dieser Möglichkeit können sie im Hinblick auf die Rechtsprechung, die in der Begründung des bayerischen Antrags erwähnt ist, so gut wie keinen Gebrauch machen, wenn eine derartige gesetzliche Einschränkung erfolgt. Es werden davon ja nicht nur die zahlreichen Schuldner betroffen, deren Verbindlichkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Umstellungsgesetzes im Verhältnis 1:1 umgestellt und dinglich gesichert sind, also die Verbindlichkeiten aus Auseinandersetzungen usw., sondern in erster Linie die Schuldner dinglich gesicherter Rohstoff- und Rüstungskredite, deren Kreditgeber nicht als Vorlieferanten im Sinne des § 21 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes gelten und die in der Rechtsprechung des Bundesgerichts bisher auf das Vertragshilfverfahren verwiesen worden sind. Man kann die Bedeutung dieses § 1 Abs. 4 am besten aus dem Ergebnis einer noch in den letzten Tagen von uns durchgeführten Erhebung erkennen. Wir haben festgestellt, daß in Bayern allein 12 Großbetriebe betroffen werden, bei denen Verbindlichkeiten von rund 20 Millionen DM vorliegen. Es besteht die Gefahr, daß diese Betriebe stilllegen müssen, da sie nicht in der Lage sind, eine wirksame Hilfe zu erlangen, wenn ihnen die Vertragshilfe nicht gewährt wird. Ich bin nicht darüber unterrichtet, wie es in anderen Ländern ist, aber überall da, meine sehr geehrten Herren, wo Reichs-Wehrkredite hingeflossen sind, die noch nicht abgewickelt wurden, wer-

- (A) den Sie wahrnehmen können, daß die Betriebe in die allergrößte Bedrängnis kommen, und zwar in eine Bedrängnis, in der man auch mit steuerlichen Maßnahmen, mit Krediten usw. nicht helfen kann. Gerade hier ist die Vertragshilfe der einzige Weg, auf dem vielleicht die Unternehmungen aus ihren Schwierigkeiten herauskommen.

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der **Wirtschaftsausschuß** hat sich mit § 1 Abs. 4 gestern noch einmal ausführlich beschäftigt. Er sieht davon ab, einen Antrag auf Streichung des Abs. 4 zu stellen. Man muß bedenken, daß die Gläubiger heute nur noch **Gläubiger** im Verhältnis 10:1 sind, daß also jede Schuld, jede Hypothekenschuld auf ein Zehntel gemindert ist. Die Frage, was mit den übrigen neun Zehnteln, mit den sogenannten Umstellungsgrundschulden, geschieht, muß einer späteren Regelung überlassen bleiben. In ihr können **Härtefälle** dadurch ausgeglichen werden, daß der Staat unter Umständen auf die Umstellungsgrundschuld verzichtet. Daß aber die Forderungen privater Gläubiger noch weiterhin gekürzt werden sollen, scheint dem Wirtschaftsausschuß ein zu weitgehendes Verlangen zu sein. Aus diesem Grunde ist nach Ansicht des Wirtschaftsausschusses die Aufrechterhaltung der Regierungsvorlage erforderlich.

Präsident KOPF: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem **Vorschlage des Landes Bayern, den Vermittlungsausschuß** mit dem Ziele anzurufen, den § 1 Abs. 4 zu streichen, zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. Das ist die Minderheit; der **Antrag ist abgelehnt**.

- (B) Somit haben wir entsprechend dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters **beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe (Vertragshilfegesetz) einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Ich rufe auf Punkt 14 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. V Nr. 5/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei den **unter Ia—c aufgeführten verfassungsgerichtlichen Streitsachen** der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. V Nr. 5/52 handelt es sich wiederum wie ja schon öfter um **Verfassungsbeschwerden von Privatpersonen**, die die Vereinbarkeit von Vorschriften des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG bzw. des Besoldungsänderungsgesetzes des Bundes vom 6. Dezember 1951 mit dem GG betreffen. Nach Ansicht des Rechtsausschusses sind keine besonderen Umstände ersichtlich, die eine Stellungnahme des Bundesrates zu diesen Verfassungsbeschwerden, zu der das Verfassungsgericht Gelegenheit gegeben hat, angezeigt erscheinen ließen. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, von einer Äußerung zu den unter I a—c der Drucksache aufgeführten Fällen abzusehen.

Was sodann den **Fall II** der Drucksache angeht, so hat der Herr Präsident des Bundesverfassungsgerichts als Vorsitzender des 1. Senats dem Bundesrat gemäß § 77 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gelegenheit zur Äußerung zu dem Verfahren gegeben, und zwar zunächst nur zur Frage der Zulässigkeit des Antrages. Der Rechtsausschuß,

dem die Sache zugewiesen worden war, hat demgemäß in die Prüfung des Falles den materiellen Gegenstand des Antrages nicht einbezogen. Er hat sich vielmehr auf die Erörterung der vorerst allein gestellten formellen Frage der Zulässigkeit des Antrages beschränkt. Die im Ausschuß zur Frage der **Zulässigkeit einer solchen sogenannten vorbeugenden Feststellungsklage** angestellten Erörterungen bewegten sich insbesondere in der Richtung, ob die Möglichkeit einer ausdehnenden Auslegung der Bestimmungen über die sogenannte Normenkontrolle gemäß Art. 93 Abs. 1 Ziff. 2 GG für die Fälle zu bejahen sei, in denen die verfassungsgerichtliche Überprüfung einer zwar noch nicht verkündeten, aber doch bereits in der Entstehung begriffenen, also einer werdenden Rechtsnorm geboten erscheine. Hierbei wurde auch erörtert, an welche Voraussetzungen gegebenenfalls die Zulassung einer vorbeugenden Feststellungsklage zu knüpfen sei, insbesondere ob als eine dieser Voraussetzungen neben dem Vorliegen der formalen Antragsberechtigung und eines nach strengen Maßstäben zu beurteilenden Rechtsschutzinteresses das Gegebensein einer durch die Bundesregierung oder aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebrachten Gesetzesvorlage gefordert werden müsse oder ob etwa eine ausreichende Konkretisierung der werdenden Norm schon in einem früheren Zeitpunkt angenommen werden könne. Für die bei den Erörterungen im Rechtsausschuß zutage getretenen Gesichtspunkte darf ich im einzelnen auf das Protokoll der 85. Sitzung des Rechtsausschusses vom 7. März 1952 (Fortsetzung), das Ihnen vorliegt, Bezug nehmen. Der Rechtsausschuß war der einstimmigen Auffassung, im vorliegenden Fall davon absehen zu sollen, dem Plenum eine bestimmte Empfehlung zu der Frage zu unterbreiten, ob der Bundesrat eine Äußerung gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abgeben bzw. welche Rechtsauffassung einer solchen etwaigen Äußerung zugrunde gelegt werden soll. Der Rechtsausschuß glaubte sich vielmehr im vorliegenden Fall darauf beschränken zu sollen, den Bundesrat über die Gesichtspunkte zu unterrichten, die nach Ansicht des Rechtsausschusses für die Beurteilung dieser allgemein bedeutsamen Rechtsfrage der Zulässigkeit der präventiven Feststellungsklage in Betracht kommen.

Dr. KOCH (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe für das Land Bayern eine Erklärung in dieser Sache abzugeben. Die grundsätzliche, verfahrensrechtliche Frage der Zulässigkeit einer sogenannten vorbeugenden Feststellungsklage ist unabhängig von dem vorliegenden Antrag und dem ihm zugrunde liegenden Sachverhalt sowie über diesen Einzelfall hinaus von erheblicher allgemeiner Bedeutung, nicht zuletzt auch für die **Entwicklung und weitere Gestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit** in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt. Bei dieser Sachlage sollte daher nach der Auffassung des bayerischen Kabinetts der Bundesrat von der ihm gemäß § 77 BVGG eröffneten Möglichkeit, eine Äußerung gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzugeben, Gebrauch machen und nicht etwa von der Abgabe einer Äußerung absehen. Die Abgabe einer Äußerung durch den Bundesrat in der Frage der Zulässigkeit einer sogenannten vorbeugenden Feststellungsklage überhaupt beinhaltet keine Stellungnahme zu der Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines deutschen Wehrbeitrages und

- (A) greift auch einer Stellungnahme zu dieser materiellen Frage nicht vor.

Bei einer Äußerung des Bundesrates zur Frage der Zulässigkeit einer vorbeugenden Feststellungsklage sollte nach Auffassung des Landes Bayern auf folgende Gesichtspunkte abgestellt werden:

1. Die in Betracht kommenden Bestimmungen über die sogenannte Normenkontrolle beziehen sich zunächst auf den Fall der verfassungsgerichtlichen Nachprüfung der Frage der Vereinbarkeit von bestehendem, d. h. bereits geltendem Bundes- oder Landesrecht mit dem Grundgesetz.
 2. Man wird jedoch die Anwendbarkeit dieser Vorschriften nicht nur auf die Fälle beschränken dürfen, in denen es sich um die verfassungsgerichtliche Nachprüfung einer bereits verkündeten Rechtsnorm handelt. Man wird vielmehr die Möglichkeit einer ausdehnenden Anwendung dieser Vorschriften auch auf die Fälle bejahen müssen, in denen die verfassungsgerichtliche Überprüfung einer zwar noch nicht verkündeten, aber doch bereits in der Entstehung begriffenen, also einer werdenden Rechtsnorm, geboten erscheint. Mit anderen Worten: Die Normenkontrolle kann nicht erst vom Zeitpunkt der Verkündung einer Rechtsnorm an für zulässig erachtet werden. Vielmehr wird der Zeitpunkt, von dem an eine Normenkontrolle als möglich zu erachten ist, von der Verkündung der Norm aus nach rückwärts zu bestimmen, also in den zeitlichen Bereich der Entstehung der Norm zu verlagern sein.
 3. Die Voraussetzungen, unter denen hiernach eine sogenannte vorbeugende Feststellungsklage als zulässig zu erachten ist, werden sorgfältig abzugrenzen sein.
- (B)

Abgesehen von dem Vorliegen der formalen Antragsberechtigung und eines nach strengen Maßstäben zu beurteilenden Rechtsschutzinteresses wird dabei als weitere unabweisliche Voraussetzung für die Zulässigkeit einer sogenannten vorbeugenden Feststellungsklage noch das Vorliegen der erforderlichen Konkretisierung des Sachverhalts zu verlangen sein; denn nur unter dieser Voraussetzung können sowohl Inhalt und Tragweite der werdenden Norm, die einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung zugeführt werden soll, als auch die Frage des Gegebenseins des Rechtsschutzinteresses mit der für die Zulassung einer vorbeugenden Feststellungsklage erforderlichen Sicherheit beurteilt werden. Ein bedeutsames Anzeichen für diese Konkretisierung des Sachverhalts wird nicht zuletzt in dem Gegebensein einer durch die Bundesregierung oder aus der Mitte des Bundestags oder durch den Bundesrat (Art. 76 Abs. 1 GG) eingebrachten Gesetzesvorlage erblickt werden können.

Wenn der Bundesrat dazu bereit wäre oder wenn sich eine Mehrheit dafür finden sollte, eine Äußerung gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzugeben, so wäre wohl zunächst der Präsident des Bundesverfassungsgerichts um eine Verlängerung der Äußerungsfrist zu bitten, und alsdann wäre erst durch den Rechtsausschuß eine formulierte Erklärung vorzubereiten.

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Das Land Rheinland-Pfalz schließt sich der Erklärung des Landes Bayern vollinhaltlich an.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Auch das Land Württemberg-Hohenzollern schließt sich den Ausführungen des Herrn Vertreters des Landes Bayern an, allerdings mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß im vorliegenden Falle infolge mangelnder Konkretisierung des Sachverhalts eine vorbeugende Feststellungsklage nicht als zulässig angesehen wird.

Präsident KOPF: Wird das Wort noch gewünscht? — Dann darf ich feststellen, daß wir mit den Vorschlägen des Herrn Berichterstatters einig gehen. (Widerspruch und Zurufe.)

Dr. KOCH (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Die Erklärung des Landes Bayern hatte den Sinn, den Bundesrat aufzufordern, sich doch dazu zu entschließen, zu dem Fall unter II der BR-Drucks. V Nr. 5/52 eine Erklärung gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzugeben. Ich habe weiter beantragt, falls der Bundesrat grundsätzlich dieser Auffassung beipflichtet, ein Ersuchen an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes um Verlängerung der Frist zu richten, weil es dann nötig sein wird, eine genaue Ausarbeitung unserer Stellungnahme durch den Rechtsausschuß vorzubereiten.

Präsident KOPF: Danach darf ich feststellen, daß wir hinsichtlich der Nr. I der BR-Drucks. V Nr. 5/52 dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgen, von einer Äußerung abzusehen.

Nunmehr bitte ich diejenigen, die eine Stellungnahme zu Nr. II abgeben wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Enthaltung
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Der Antrag ist mit 19 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

Wir gehen über zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 85/52).

NEUENKIRCH (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt die Absicht, die Grenzen für die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung in Berücksichtigung des veränderten Lohn- und Gehaltsniveaus heraufzusetzen. Die Bundesregierung ist mit dieser Vorlage einer Anregung des Bundestages gefolgt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich im einzelnen mit der Frage, ob die festgesetzten Grenzen voll angemessen sind, nicht mehr beschäftigt. Er legt Ihnen eine Anzahl von Abänderungsvorschlägen vor, die überwiegend der Klarstellung dienen und gegen die bei den

(A) Ausschußberatungen von der Bundesregierung auch keine Einwendungen erhoben worden sind. Erwähnenswert ist eigentlich nur die unter Nr. 2 auf BR-Drucks. Nr. 85/1/52 vorgeschlagene **Streichung des § 4** des Gesetzentwurfs. § 4 sieht vor, daß das **Recht der freiwilligen Weiterversicherung** in der gesetzlichen Sozialversicherung begrenzt wird. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sieht in dieser Begrenzung, die für einen nicht kleinen Personenkreis eine gewisse Unsicherheit ihres sozialen Schutzes schafft, eine Härte. Auch die Bundesregierung hat diese Härte gesehen. Der Vertreter der Bundesregierung erwähnte im Ausschuß, daß mit dem Verband der privaten Krankenkassen Verhandlungen mit dem Ziele geführt wurden, Härten, die sich aus dem Ausschluß bestimmter Verpflichtungen für erworbene Leiden oder wegen Alters ergeben, zu beseitigen. Im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik war man übereinstimmend der Auffassung, daß im Wege der Vereinbarung mit den privaten Krankenversicherungsunternehmen der Ausschluß solcher Härten nicht, vor allem nicht auf die Dauer, möglich ist. Der Ausschuß hat deswegen beschlossen, Ihnen die Streichung des § 4 vorzuschlagen. Ich darf dabei noch erwähnen, daß der Ausschuß, ohne formulierte Anträge zu stellen, die Bundesregierung gebeten hat, Erwägungen darüber anzustellen, wie für den Personenkreis, der bisher nicht oder vorübergehend nicht versicherungspflichtig war, es jetzt aber wieder wird, Härten vermieden werden können, falls **Doppelbelastungen** eintreten, und zwar durch Fortführung einer privaten Krankenversicherung, wenn auch nur für einen Monat, oder durch den Verlust von Ansprüchen, die bei Rentenversicherung auf privater Grundlage entstehen könnten.

(B) Daneben hat der Ausschuß sich mit der Frage beschäftigt, ob durch den Fortfall der **Ermächtigung des § 363 a** die auf sie gestützten Erlasse noch rechtsgültig sind. Der Vertreter des Bundesarbeitsministeriums hat zugesagt, eine Prüfung vorzunehmen.

Die Empfehlungen, die der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik als Änderungswünsche vorlegt, sind einstimmig beschlossen worden.

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Berlin stimmt ebenso wie die anderen Länder den Ausführungen des Herrn Berichterstatters im allgemeinen zu. Es wird jedoch beantragt, § 15 der Regierungsvorlage (**Berlin-Klausel**) anders zu fassen. Dieses Gesetz soll ja in Berlin Anwendung finden. In Berlin herrscht ein anderes Sozialversicherungssystem; es gibt dort keine **Versicherungspflichtgrenze**. Nach den Verhandlungen mit dem Arbeitsministerium soll nun für die Rentenversicherung und für die Arbeitslosenversicherung eine Versicherungspflichtgrenze eingeführt werden. Bei der Krankenversicherung soll der bisherige Rechtszustand in Berlin aufrechterhalten bleiben. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, dem § 15 folgende Fassung zu geben:

Mit Ausnahme der §§ 1—4, 11 und 12 gelten dieses Gesetz sowie die Verwaltungsvorschriften, die auf Grund der von dem Land zu übernehmenden Gesetzesbestimmungen erlassen werden, im Land Berlin, sobald es gemäß Art. 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

(C) Auf diese Weise soll die unmittelbare oder entsprechende Anwendung aller Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs mit Ausnahme der Krankenversicherung sichergestellt werden. Für die **Krankenversicherung** sollen die Berliner Landesvorschriften in dem Umfange des § 15 erhalten bleiben.

§ 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes verpflichtet das Land Berlin, innerhalb eines Monats jedes Bundesgesetz anzunehmen, in dem die Übernahme vorgesehen wird. Vorerst soll aber die Rechtsangleichung auf diesem Gebiet nach der Ansicht aller Beteiligten — des Bundesarbeitsministeriums und des Senats von Berlin — noch nicht durchgeführt werden.

Präsident KOPF: Wer Bedenken gegen die **Änderungsvorschläge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** auf BR-Drucks. Nr. 85/1/52 hat, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Die **Abänderungsvorschläge** sind einstimmig gebilligt.

Wer dem soeben verlesenen **Zusatzantrage des Landes Berlin** nicht zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. Der Zusatzantrag des Landes Berlin ist angenommen.

Somit hat der Bundesrat beschlossen, gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betr. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Gastarbeitnehmer vom 23. November 1951 (BR-Drucks. Nr. 71/52). (D)

NEUENKIRCH (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik beantrage ich, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben**.

Präsident KOPF: Der Bundesrat schließt sich diesem Vorschlage an.

Ich rufe auf Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 62/52).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes hat eine Reihe von Ausschüssen beschäftigt. Die Empfehlungen der mitbeteiligten Ausschüsse sind in der BR-Drucks. Nr. 62/2/52 des federführenden Ausschusses enthalten. Nachdem gemäß Art. 125 in Verbindung mit Art. 74 Nr. 7 GG das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz Bundesrecht geworden ist, soll durch den vorliegenden Entwurf den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten, der Rechtsausschuß, der Finanzausschuß, der Agrarausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen Ihnen, die aus der vorliegenden BR-Drucks. Nr. 62/2/52 ersichtlichen **Änderungen** zu beschließen.

(A) Über die Nrn. 4, 8, 12, 29 und 31 müßte aber gesondert abgestimmt werden, da sie vom federführenden Ausschuß nicht übernommen worden sind.

Das Land Schleswig-Holstein erhebt Bedenken gegen die **Streichung des Abs. 1 in Art. I Ziff. 2 (§ 8)**, wie sie vom Ausschuß für innere Angelegenheiten auf BR-Drucks. Nr. 62/2/52 unter Nr. 2 vorgeschlagen wird. Der Ausschuß ist aber zu dieser Empfehlung gekommen, weil er der Meinung ist, es sei nicht Sache des Bundes, festzulegen, daß die öffentliche Jugendhilfe eine **Selbstverwaltungsangelegenheit** der Gemeinden und Gemeindeverbände ist, das sei vielmehr Landessache. Die Streichung des erwähnten Absatzes ist für den vorliegenden Fall sachlich nicht bedeutungsvoll, da die öffentliche Jugendhilfe ja in allen Ländern eine Selbstverwaltungsangelegenheit ist. Diese Streichung könnte jedoch nach Meinung des Landes Schleswig-Holstein als ein Präzedenzfall betrachtet werden, der in künftigen Fällen eine im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung oder der Staatsverwaltung notwendige gesetzliche Festlegung einer Angelegenheit als Selbstverwaltungs- oder als Auftragsverwaltungsangelegenheit dann verhindert, wenn keine einhellige Meinung der Länder vorhanden ist und aus sachlichen Gründen eine einheitliche verwaltungsmäßige Behandlung der betreffenden Angelegenheit im Bereiche der gesamten Bundesrepublik von entscheidender Bedeutung sein könnte. Der Innenausschuß ist aber der Meinung gewesen, eine solche Festlegung sei Landessache und könne nicht von Bundes wegen angeordnet werden.

Die **Einfügung eines neuen Art. IV** hielt der Ausschuß mit Rücksicht auf die anders gearteten Verhältnisse der **Stadtstaaten** für erforderlich. (B) Nach dem ursprünglichen Vorschlag der Hansestadt Hamburg sollte es in Nr. 32 der BR-Drucks. Nr. 62/2/52 „innere Verfassungen“ heißen. Es ist jetzt nur von den „für die Verfassungen dieser Länder geltenden Bestimmungen“ die Rede. Namens der Länder Hamburg, Bremen und Berlin stelle ich den Antrag, die von Hamburg vorgeschlagene Fassung wieder herzustellen. Der Innenausschuß legt, glaube ich, keinen entscheidenden Wert darauf, das Wort „inneren“ herauszulassen, so daß mit dieser Änderung der Antrag unter Nr. 32 zur Annahme gelangen sollte.

Im übrigen empfehlen sämtliche beteiligten Ausschüsse, Einwendungen nicht zu erheben.

BLEEK, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ein paar Worte zu der von Herrn Senator Dr. Klein angeschnittenen Frage, ob es **Landessache oder Bundessache** sei, in diesem Gesetz Regelungen nicht nur über die Zuständigkeit, sondern auch über die Frage der Auftragsangelegenheit oder Selbstverwaltungsangelegenheit zu treffen! Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn es sich nur um dieses spezielle Gesetz handelte; denn, wie bereits ausgeführt worden ist, hat die Frage hier praktisch keine Bedeutung, weil ja in allen Ländern die Angelegenheit als **Selbstverwaltungsangelegenheit** betrachtet wird. Ich möchte aber auch meinerseits das unterstreichen, was in den Ausführungen des Landes Schleswig-Holstein zum Ausdruck gebracht worden ist. Verfassungsmäßig sind wir der Auffassung, daß **Art. 84 Abs. 1 GG** auch den **Bundesgesetzgeber** ermächtigt, eine derartige **Zuständigkeitsregelung** zu treffen. Es würde

von uns mit aller Eindeutigkeit klargestellt werden müssen, daß eine etwaige Streichung in diesem Spezialgesetz von uns verfassungsrechtlich in keiner Weise als Präjudiz für eine etwa später aus anderem Anlaß notwendig werdende Regelung angesehen werden könnte. Ich brauche, glaube ich, nicht näher zu begründen, daß und warum sich vielleicht in nächster Zeit Gesetze ergeben, bei denen nicht nur der Bund, sondern auch die Länder, die Gemeinden und insbesondere die Bevölkerung ein erhebliches Interesse daran hätten, daß von vornherein klargestellt wird, ob es sich um eine **Auftragsangelegenheit** handelt, die mit Weisungsbefugnis der Staatsbehörden verbunden ist.

SIEH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auch der **Agrarausschuß** hat sich mit dieser Vorlage befaßt. Er ist der Auffassung, daß die Belange der ländlichen **Jugendpflege** bei der Zusammensetzung des Jugendwohlfahrtsausschusses in § 9 a nicht genügend berücksichtigt sind. Für die ländliche Bevölkerung ist es von besonderer Wichtigkeit, daß mit der Reorganisation der Jugendämter auch die Voraussetzungen für eine Aktivierung der ländlichen Jugendpflege und Jugendfürsorge geschaffen werden. Da die Landjugend nicht in dem Maße wie die städtische Jugend in Jugendverbänden organisiert ist und die in der Jugendpflege und Jugendfürsorge tätigen Persönlichkeiten mit den besonderen Problemen und Erfordernissen der ländlichen Jugend vielfach nicht genügend vertraut sind, muß die **Mitarbeit erfahrener Kreise der ländlichen Bevölkerung** durch eine entsprechende **Vertretung in den Jugendwohlfahrtsausschüssen** gesichert werden.

Auch bei der Bildung von gemeinsamen Jugendämtern für mehrere Kreise usw. nach § 8 Abs. 3 (D) des Entwurfs ist dieser Gesichtspunkt zu berücksichtigen. Gerade im Falle der **Errichtung eines gemeinsamen Jugendamtes** besteht die Gefahr, daß die Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses nur aus dem Stadtkreis gewählt werden, da die Tätigkeit der Jugendämter in den Landkreisen bisher im allgemeinen kaum über die Erfüllung der Pflichtenaufgaben hinausging. Eine genügende Beteiligung von Männern und Frauen der ländlichen Bevölkerung an der Arbeit der Jugendämter durch Wahl in die Jugendwohlfahrtsausschüsse sollte daher festgelegt werden. Es kann nicht damit gerechnet werden, daß eine derartige Regelung bei der Bildung der Jugendwohlfahrtsausschüsse ohne eine solche ausdrückliche Regelung getroffen wird.

Der Agrarausschuß hält deshalb sowohl in Abs. 1 wie in Abs. 2 des § 9 a die Hinzufügung je eines Satzes für erforderlich. Die Einzelheiten ergeben sich aus BR-Drucks. Nr. 62/1/52. Der Agrarausschuß empfiehlt, zu dem Gesetzentwurf auch die in der genannten Drucksache angegebenen Änderungen vorzuschlagen.

Für das Land Schleswig-Holstein möchte ich abschließend beantragen, daß über Nr. 2 der Anträge auf BR-Drucks. Nr. 62/2/52 gesondert abgestimmt wird.

Präsident **KOPF**: Zunächst darf ich feststellen, daß wir den **Änderungsvorschlägen**, die sich aus der BR-Drucks. Nr. 62/2/52 ergeben, mit Ausnahme der Nrn. 2, 3, 4, 8, 12, 29 und 31, die wir gesondert behandeln werden, **zustimmen**. — Es erfolgt kein Widerspruch.

(A) Nunmehr bitte ich diejenigen, die dem **Vorschlag unter Nr. 2** der BR-Drucks. Nr. 62/2/52, in Art. I Ziff. 2 (§ 8) Abs. 1 zu streichen, nicht folgen will, eine Hand zu erheben. — Gegen ein Land ist auch diese **Empfehlung angenommen**.

Wir kommen nunmehr zu Nr. 3.

Dr. KLEIN (Berlin): Nr. 3 und 4 müßten miteinander verbunden werden. Wenn Nr. 3 angenommen wird, entfällt Nr. 4.

Präsident KOPF: Die **Empfehlung des Rechtsausschusses** unter Nr. 4 dürfte die weitergehende sein. Wer der Nr. 4 nicht zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Nr. 4 ist damit **angenommen**. Nr. 3 entfällt daher.

Dann bitte ich diejenigen, die dem **Vorschlage des Agrarausschusses unter Nr. 8** der BR-Drucks. Nr. 62/2/52 zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergbnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

(B) Präsident KOPF: Der **Antrag ist abgelehnt**.

Wir kommen zu dem **Antrag unter Nr. 12**. Wer diesem Antrage des Agrarausschusses zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Der **Antrag des Agrarausschusses unter Nr. 12 ist abgelehnt**.

Nunmehr bitte ich diejenigen, die dem **Antrage des Finanzausschusses unter Nr. 29** zustimmen wollen, eine Hand zu erheben. — Der Antrag ist **angenommen**.

Es folgt der **Vorschlag des Rechtsausschusses unter Nr. 31**. Wer diesem Vorschlag folgen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — **Angenommen!**

In dem **Vorschlag unter Nr. 32** ist noch eine redaktionelle Änderung vorzunehmen. Vor „Verfassungen“ soll das Wort „inneren“ eingefügt werden. — Es ist so **beschlossen**.

Ich stelle fest, daß im übrigen der Bundesrat gegen den Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes keine Einwendungen** nach Art. 76 Abs. 2 GG erhebt.

Wir gehen über zu **Punkt 18 der Tagesordnung**:

Entwurf eines Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz) (BR-Drucks. Nr. 94/52).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräber-

gesetz) soll für die Gräber des zweiten Weltkrieges eine **bundeseinheitliche Regelung** schaffen. Der Bundesrat hat in seiner 63. Sitzung am 13. Juli 1951 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, einige Änderungen vorzuschlagen, im übrigen aber gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Die Bundesregierung hat sich mit den **Vorschlägen des Bundesrats** nur zum Teil einverstanden erklärt. Der Deutsche Bundestag hat dann eine neue **Bestimmung über die Kostenfrage** getroffen. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich mit dem Entwurf nochmals befaßt und empfiehlt Ihnen, zu verlangen, daß aus den aus BR-Drucks. Nr. 94/1/52 ersichtlichen Gründen der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG angerufen wird, weil der Deutsche Bundestag sämtliche Änderungsvorschläge des Bundesrats, soweit sie die Kostentragung auf den Bund verlagern, nicht übernommen hat.

In der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 94/1/52 muß es unter **Ziff. 1** nicht „§ 2 Absatz 3“, sondern „§ 2 Absatz 5“ heißen.

Präsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Vorschlage, den Vermittlungsausschuß aus den in BR-Drucks. Nr. 94/1/52 angeführten Gründen anzurufen, nicht folgen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Es ist mit großer Mehrheit **beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen**.

Wir kommen zu **Punkt 21 der Tagesordnung**:

Entwurf einer Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1951 (BR-Drucks. Nr. 70/52).

(D) Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Innenausschuß schlägt Ihnen vor, der Verordnung zuzustimmen und die Zuckerungsfrist zu verlängern, wie in der Verordnung vorgesehen ist. Dabei sollte zum Ausdruck gebracht werden, die Bundesregierung möge in Zukunft derartige Verordnungen frühzeitiger einbringen. Auch schon im vorigen Jahr war die Frist des 31. Januar überschritten, als die Verordnung vorgelegt wurde.

STÜBINGER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um die Verlängerung der Zuckerungsfrist; d. h. die Frist für die Verbesserung von Wein soll verlängert werden. Unter dieser Verbesserung versteht man den Zusatz von Wasser und Zucker zu Wein.

(Zuruf: Deswegen „Verbesserung“!)

Das Weingesetz vom Jahre 1909 sah vor, diese Verbesserung mit dem 31. Dezember des jeweiligen Jahrgangs abzuschließen. Indessen wurde im Jahre 1930 diese Frist auf den 31. Januar festgelegt. Es ist uns im Rahmen der Länder eine **Weinkontrolle** nur möglich, wenn die Zuckerungsfrist verhältnismäßig knapp ist, damit wir im Rahmen dieser Frist eine wirkungsvolle Weinkontrolle durchführen können. Daß das Bundesministerium des Innern im letzten Jahr die Frist verlängert hat, ist verständlich, und zwar deswegen, weil im Jahre 1951 bzw. 1950/51 nicht genügend Zucker vorhanden war. Dagegen wäre es in diesem Jahr — generell gesehen — nicht notwendig gewesen, die Zuckerungsfrist zu verlän-

(A) gern. Aus diesem Grunde bedauere ich, daß uns die Vorlage vom Ministerium des Innern unterbreitet wurde. Ich möchte mich aber entschieden dagegen wenden, daß wir als Länderregierungen überhaupt nicht gefragt werden; denn diese Verordnung ist überhaupt nicht an uns herangetragen worden. Erst aus der Zeitung erfuhren wir, daß das Bundesministerium des Innern den Weinhandelsverbänden gegenüber erklärt habe, die Zuckerungsfrist werde stillschweigend verlängert. Nun sollen wir als Landesregierungen eine ordnungsmäßige Weinkontrolle durchführen. Es bleibt uns ja als Bundesrat nichts anderes übrig, als einem gegebenen Zustand zuzustimmen; denn wir schreiben heute bereits den 14. März. Die Zuckerungsfrist ist am 31. Januar abgelaufen. Aus diesem Grunde möchte ich im Namen der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz, in dem 70 % des gesamten deutschen Weinbaus liegen, das Bundesministerium des Inneren doch dringend bitten, solche Verordnungen in Zukunft im Einvernehmen mit den Ländern einzubringen und die Länder entsprechend zu orientieren. Die Verordnung war in diesem Jahr nicht nötig. Nun müssen wir heute als Bundesrat einen tatsächlichen Zustand sanktionieren, was wir, wenn wir rechtzeitig gefragt worden wären, wahrscheinlich abgelehnt hätten.

SIEH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ebenso wie der Innenausschuß empfiehlt auch der **Agrarausschuß** dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Aber der Agrarausschuß legt ebenfalls Wert auf die Feststellung, daß er mit seiner Beschlußfassung zu dem Inhalt der Verordnung keine positive Stellung einnimmt. Er sieht sich zu seiner Stellungnahme durch die Tatsache gezwungen, daß der Entwurf erst während des Laufes der Zuckerungsfrist gestellt wurde, und daß den Weinkontrolleuren inzwischen bereits Anweisung erteilt ist, die Vornahme von Zuckerungen nicht zu beanstanden. Die Versagung der Zustimmung würde daher zwecklos sein und zur Rechtsunsicherheit führen. Der Agrarausschuß empfiehlt unter diesen Umständen dem Plenum, sein Bedauern darüber auszusprechen, daß die Verordnung nicht rechtzeitig gestellt wurde, obwohl durch das Abänderungsgesetz zum Weingesetz vom 15. Juli 1951 (BGBl. I S. 450) gerade die Möglichkeit geschaffen worden ist, die Zuckerungsfrist statt durch Gesetz durch Rechtsverordnung zu verlängern.

BLEEK, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann versichern, daß die Bundesregierung und der Bundesrat sich in dem Bedauern völlig einig sind. Sie sind sich aber vielleicht nicht einig in der Motivierung dieses Bedauerns. Aber ich möchte darauf hinweisen, daß wir immerhin, nachdem erst Mitte Dezember vergangenen Jahres entsprechende Anträge an uns herangetragen worden waren, unter dem 17. Januar 1952 die Länderregierungen von den beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis gesetzt haben. Es war also Gelegenheit gegeben, auch die Äußerungen der Länder zu diesem Problem noch rechtzeitig abzugeben.

STÜBINGER (Rheinland-Pfalz): Ich muß feststellen, daß wir keine Mitteilung vom Bundesministerium des Innern bekommen haben.

BLEEK, Staatssekretär im Bundesministerium (C) des Innern: Dann hat die Post nicht geklappt. Am 17. Januar haben wir entsprechende Mitteilungen herausgehen lassen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir mit dem Ausdruck des Bedauerns dem Entwurf einer Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1952 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zustimmen.

Ich rufe auf Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Verordnung NEM II/51 über Verwendungsbeschränkungen von Kupfer und Kupferlegierungen (Verordnung NEM I/52) (BR-Drucks. Nr. 87/52).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nur einige kurze Bemerkungen! Der Wirtschaftsausschuß bittet lediglich, das in dem Entwurf offen gelassene Datum für das Inkrafttreten der Verordnung auf den 1. April 1952 festzusetzen und im übrigen der Verordnung zuzustimmen.

Es ist jedoch eine Berichtigung vorzunehmen. In der der Verordnung beigegebenen Anlage sind in Ziff. 109 des Teils „E.-Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwarenindustrie“, Abschn. II die Bezugswerte „47 und 49“ in „49 und 61“ abzuändern.

Präsident **KOPF**: Sie haben den Vorschlag des Herrn Berichterstatters gehört. Wer ihm nicht folgen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Es ist entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung) (BR-Drucks. Nr. 92/50).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 92/52 vorliegende Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungsordnung will die geltenden Bestimmungen an die Gesetzgebung des Bundes anpassen, sozialpolitische Einzelfragen regeln, die im Hinblick auf den Mangel an Seeleuten von Bedeutung sind, und endlich eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Ersatzausstellung bestimmter Urkunden schaffen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Vorlage. Der Ausschuß für Verkehr hat materielle Bedenken nicht erhoben. Er schlägt lediglich vor, durch eine redaktionelle Änderung des § 37 a und eine Ergänzung des Art. 2 die Verordnung auch für Berlin anwendbar zu machen. Namens des Ausschusses bitte ich, der Verordnung gemäß BR-Drucks. Nr. 92/1/52 zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Schiffsbesetzungs-

(A) ordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG unter Berücksichtigung der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Damit kommen wir zu Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I. 307) (Antrag des Landes Berlin) (BR-Drucks. Nr. 117/52).

Berlin ist nicht vertreten. Will sonst jemand diesen Antrag begründen?

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Es wird Überweisung an den Ausschuß für innere Angelegenheiten empfohlen.

Präsident KOPF: Es wird Ausschußüberweisung beantragt. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist beschlossen, den Antrag an den Ausschuß für innere Angelegenheiten zu überweisen.

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung. Der Termin für die nächste Sitzung des Bundesrates ist der 28. März 1952, vormittags 10 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 13.21 Uhr.)

(B)

(D)